

## **"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"**

Bericht an den Nationalrat

**Geschäftsjahr 2005**

**Betrifft:** Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuss über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

# INHALT

|                                                                                       | <b>Seite</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>A Allgemeiner Teil</b>                                                             |              |
| Rechtliche Grundlagen                                                                 | 1            |
| Gesetzestexte                                                                         | 2            |
| Beschluss des Nationalrates                                                           | 10           |
| Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"                                              | 11           |
| Entwicklung der Tarife                                                                | 13           |
| Entwicklung der Gesamterträge                                                         | 15           |
| Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften                                     | 17           |
| Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften                                        | 18           |
| Ausgaben nach Verwertungsgesellschaften                                               | 19           |
|                                                                                       |              |
|                                                                                       | <b>Seite</b> |
| <b>B Besonderer Teil</b>                                                              |              |
| Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 2005 nach<br>Verwertungsgesellschaften |              |
| AUSTRO MECHANA                                                                        | 20           |
| LITERAR MECHANA                                                                       | 59           |
| LSG                                                                                   | 71           |
| VBK                                                                                   | 79           |
| ÖSTIG                                                                                 | 85           |
| VAM                                                                                   | 88           |
| VBK                                                                                   | 119          |
| VG-Rundfunk                                                                           | 121          |
| VDFS                                                                                  | 124          |
|                                                                                       |              |
| <b>C ZUSAMMENFASSUNG</b>                                                              | 128          |
|                                                                                       |              |
| <b>D SCHLUSSBEMERKUNG</b>                                                             | 137          |

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **Rechtliche Grundlagen**

Durch die UrhGNov 1980, BGBl. Nr. 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt.

Gemäß Art. II Abs. 6 dieser Novelle können Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen (in der Folge SKE) schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuführen.

Die UrhGNov 1986, BGBl. Nr. 375/1986, brachte die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der so genannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz idgF für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse.

### **Gesetzestexte**

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBl. Nr. 321, UrhG-Nov 1982, BGBl. Nr. 295, UrhG-Nov. 1986, BGBl. Nr. 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989, BGBl. Nr. 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993, BGBl.Nr. 93/1993**, mit der Leerkassettenvergütung nicht in Verbindung stehen, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** im Einzelnen:

#### **Vermieten (§ 16a Abs. 1 - 5 UrhG)**

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs. 3 leg.cit. gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber seit 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht

nach § 16 Abs. 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, durften bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür stand dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden konnte.

### **Verleihen (§ 16a Abs. 2 - 5 UrhG)**

Das Verleihrecht wird ab 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

### **Bibliothekstantieme**

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der damals beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikedition - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden und VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine

Verhandlungseinigung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio. Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von € 581.382,-- vor, wobei € 116.276,-- auf den Bund und € 465.106,-- auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch € 0,029.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

#### **Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs. 5 UrhG)**

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die cessio legis des § 38 Abs. 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

#### **Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs. 3 UrhG)**

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wurde mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, somit auch auf Videokassetten ausgedehnt.

#### **Schulbuchvergütung (§§ 45, 51 und 54 Abs. 1 Z 3 UrhG)**

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils

soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

### **Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl. Nr. 151/1996**

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunschtchaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischem Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen wurden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant*; (Urhebernachfolgegebühr oder auch Mozart-Schilling)
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe*;
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring)*;
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im Folgenden dargestellt werden, ergibt sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im Einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs

- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG/öffentliche Wiedergabe im Unterricht) mit Vergütungsanspruch
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mittels handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Ausgenommen davon war bis 1999 lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wurde. Diese ist nun 1999 mit einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Oktober 1999 erfolgt.

### **Folgerecht**

Das Folgerecht soll den Künstlern und ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die Wiederverkäufer (Auktionshäuser, Kunsthändler) aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gibt es mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über Harmonisierung der Ansprüche von Künstlern auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung. In vier Staaten (Niederlande, Portugal, Großbritannien und Österreich) gab es bisher kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der EU stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt, die seit 2006 im innerstaatlichen Recht umgesetzt sind. So erhalten Künstler zwischen 4% und 0,25% der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach

folgender Preisstaffelung: 4% von den ersten € 50.000,--, 3% von den weiteren € 150.000,--, 1% von den weiteren € 150.000,--, 0,5% von den weiteren € 150.000,-- und 0,25% von allen weiteren Beträgen. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500,--. Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens € 3.000,-- beträgt und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein sonstiger Kunsthändler – als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist. Ab 2010 gilt das Folgerecht auch für den Wiederverkauf von Kunstwerken Verstorbener bis 70 Jahre nach deren Tod.

### **Reprographievergütung**

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl. Nr. 151/1996) wurde eine der Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigestaltig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät (Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs.2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die (Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften eingehoben werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag angeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von € 5,56 für einfache Faxgeräte,

€ 3,95 für Handscanner bis € 364,04 für Hochleistungskopierer und -scanner reicht.  
(Stand 1. Juli 2005)

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von € 16,61 für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu € 324,74 für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Universitäten künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen Einrichtungen betrieben werden, für 2005 eine Pauschalvergütung von € 132.000,-- vor.

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpfbjahr 1996 Einnahmen von € 944.740,-- erzielt; im Jahr 1997 waren es € 3,1 Mio., 1998 € 3,9 Mio., 1999 € 4,1 Mio., 2000 € 4,3 Mio., 2001 € 3,9 Mio., 2002 € 5,5 Mio., 2003 € 5 Mio. , 2004 € 5,3 Mio. und 2005 € 5,9 Mio., die nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Musikedition und VBK verteilt werden.

Über Wunsch der Verwertungsgesellschaften hat das BKA im Jahre 1998 die Koordination der Verhandlungen über die Abgeltung der Reprographieabgabe und in der Folge auch die Abgeltung der Ansprüche nach § 56 c (Filmvorführungen in Schulen) übernommen. Diese Verhandlungen sind im Verlauf des Jahres 1999

gescheitert, weil die Forderungen der Verwertungsgesellschaften den Vertretern der öffentlichen Hand sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, unangemessen erschienen, zum Teil schon Rechtsverfahren eingeleitet waren (Musikedition versus Stadt Wien) und auf der Seite der Nutzer trotz Anbot des BKA auf Erteilung einer Gesamtvertragsbefähigung kein einheitlicher, alle Schulerhalter bindender Verhandlungsverbund erreicht werden konnte. Nur ein solcher hätte aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften durch die mit der Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern möglichen Verwaltungskosteneinsparungen den Verhandlungsverlauf gefördert.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle 1996 betrifft den Kinofilm. Bei neuen Filmen müssen die Produzenten die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Regisseuren) teilen. Die beteiligten Verwertungsgesellschaften VAM und VDFS haben vertraglich eine Teilung der Erträge vereinbart, die auf das Veröffentlichungsdatum der Filme keinen Bezug nimmt. Nach dieser Vereinbarung vom 6./13.3.1997 gilt ab dem Verwertungsjahr 2005 eine Aufteilung von 50 : 50 zwischen VAM und VDFS.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmkomponist) beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutender Weise auswirken.

#### **Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 25/1998:**

In dieser Novelle, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken dient, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen.

Der Schutz bezieht sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendeter Computerprogramme. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

Mit der **Urheberrechtsgesetz-Novelle 2000**, BGBl. I Nr. 110/2000, wurde die 1996 eingeführte Bestimmung über das Ausstellen von Werkstücken wieder aufgehoben.

In der **Novelle des Urheberrechtsgesetzes 2003**, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der „Info-Richtlinie“ (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Die **Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005**, BGBl. I Nr. 22/2006, diente vor allem der Implementierung der Folgerechts-Richtlinie 2001/84/EG ins innerstaatliche Recht (siehe Seite 6) sowie dem Ausbau des dem Filmurheber in der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 eingeräumten Beteiligungsanspruches am „Kabelentgelt“.

### **Beschluss des Nationalrates**

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuss jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs. 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

## **Begriffe**

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "sozialen und kulturellen Zwecken" versteht. Dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann demnach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, wie die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge von Krankheit und Unglücksfall oder die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von grundsätzlichen Prozessen, Beiträgen zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, welche die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt beispielsweise jede Art von Nachwuchsförderung, wie z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte oder der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung auch dieser Aufgaben unterliegt ebenfalls der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten hat. Die Vergabe der SKE-Mittel erfolgt jedoch aufgrund der von den Verwertungsgesellschaften festgelegten Richtlinien.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Aus den Erläuterungen zu Artikel I Z 3 der UrhG-Novelle 1986 ergibt sich, dass Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu verpflichten, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Artikel I Z 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken

dienenden Einrichtungen zuführt. Die gebildeten Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke können gemeinsam verwaltet werden.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, somit auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

### **Entwicklung der Tarife**

1. Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Seit 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom eine Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in ATS, ab 2002 in €):

|             | <b>AUDIO</b>                         |                           | <b>VIDEO</b>       |         | <b>Daten CD-R/RW</b> |         |
|-------------|--------------------------------------|---------------------------|--------------------|---------|----------------------|---------|
|             | autonomer<br>Tarif<br>analog/digital | Vertrag<br>analog/digital | autonomer<br>Tarif | Vertrag | autonomer<br>Tarif   | Vertrag |
| ab 1.1.1981 | 1,20                                 | 0,80                      | -                  | -       |                      |         |
| ab 1.1.1982 | 2,25                                 | 1,50                      | -                  | -       |                      |         |
| ab 1.1.1987 | 2,40                                 | 1,60                      | 4,50               | 3,--    |                      |         |

|                  |           |           |      |      |       |      |
|------------------|-----------|-----------|------|------|-------|------|
| ab 1.8.1988      | 2,40      | 1,60      | 4,05 | 2,70 |       |      |
| ab 1.1.1989      | 2,40      | 1,60      | 3,85 | 2,56 |       |      |
| ab 1.1.1992      | 2,25      | 1,50      | 3,50 | 2,33 |       |      |
| ab 1.1.1993      | 2,25      | 1,50      | 3,38 | 2,25 |       |      |
| ab 1.1.1994      | 2,48      | 1,65      | 3,60 | 2,40 |       |      |
| ab 1.7.1994      | 2,48      | 1,65      | 3,75 | 2,50 |       |      |
| ab 1.4.1998      | 2,48      | 1,65      | 3,75 | 2,50 | 0,50  | 0,33 |
| ab 1.1.1999      | 2,48      | 1,65      | 3,75 | 2,50 | 0,83  | 0,55 |
| ab 1.1.2000      | 2,48/3,00 | 1,65/2,00 | 3,75 | 2,50 | 0,83  | 0,55 |
| ab 1.1.2001      | 2,48/3,75 | 1,65/2,50 | 3,75 | 2,50 | 0,83  | 0,55 |
| ab 1.1.2002/in € | 0,18/0,27 | 0,12/0,18 | 0,27 | 0,18 | 0,15  | 0,10 |
| ab 1.1.2003      | 0,18/0,27 | 0,12/0,18 | 0,27 | 0,18 | 0,225 | 0,15 |
| ab 1.1.2004      | 0,18/0,27 | 0,12/0,18 | 0,27 | 0,18 | 0,255 | 0,17 |
| ab 1.1.2005      | 0,18/0,27 | 0,12/0,18 | 0,27 | 0,18 | 0,255 | 0,17 |

**Integrierte Speicherchips in sog.****MP3 Playern und**

(Spielstunde = 64 MB)

**wechselbare Speicherkarten für sog. MP3 Player**

autonomer Tarif

Vertrag

|                                          |                    |        |        |
|------------------------------------------|--------------------|--------|--------|
| Ab 01.11.1999                            | pro Stunde = 64 MB | 150,00 | 100,00 |
| Ab 01.07.2002 (keine Tarifverlautbarung) | pro Stunde = 64 MB | 3,00   | 2,00   |

**Festplatten in MP3 Jukeboxen**

autonomer Tarif

Vertrag

|                                          |                    |        |        |
|------------------------------------------|--------------------|--------|--------|
| ab 01.09.2000 (keine Tarifverlautbarung) | für 6 GB           | 150,00 | 100,00 |
| ab 01.11.2002 (keine Tarifverlautbarung) | pro Stunde = 64 MB | 0,27   | 0,18   |

**Integrierte Speicherchips in sog. MP3 Playern und  
wechselbare Speicherkarten für sog. MP3 Player sowie  
Festplatten in MP3 Jukeboxen**

autonomer Tarif

Vertrag

|               |                    |       |       |
|---------------|--------------------|-------|-------|
| Ab 01.04.2004 | bis 64 MB          | 1,88  | 1,25  |
|               | für 128 MB         | 3,23  | 2,15  |
|               | für 256 MB         | 6,00  | 4,00  |
|               | für 512 MB         | 6,75  | 4,50  |
|               | für 1 GB bis 1,5GB | 9,00  | 6,00  |
|               | bis 5 GB           | 12,00 | 8,00  |
|               | bis 10 GB          | 15,00 | 10,00 |
|               | bis 15 GB          | 18,00 | 12,00 |
|               | bis 20 GB          | 22,50 | 15,00 |
|               | bis 40 GB          | 30,00 | 20,00 |

**Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art  
(MP3-Player, Jukeboxes u.a.)**

|               |            | autonomer Tarif | Vertrag |
|---------------|------------|-----------------|---------|
| Ab 01.01.2006 | bis 256 MB | 3,00            | 2,00    |
|               | bis 512 MB | 6,00            | 4,00    |
|               | bis 1 GB   | 7,50            | 5,00    |
|               | bis 6 GB   | 12,00           | 8,00    |
|               | bis 30 GB  | 18,00           | 12,00   |
|               | bis 60 GB  | 24,00           | 16,00   |
|               | bis 100 GB | 30,00           | 20,00   |

**Festplatten in DVD-Recordern**

|               |                           | autonomer Tarif | Vertrag |
|---------------|---------------------------|-----------------|---------|
| Ab 01.06.2001 | pro Spielstunde (2,35 GB) | 22,50           | 15,00   |
| Ab 01.01.2005 | pro Spielstunde (2,35 GB) | 0,27            | 0,18    |

**Festplatten in Sat-Receivern / TV-Geräten**

|               |                           | autonomer Tarif | Vertrag |
|---------------|---------------------------|-----------------|---------|
| Ab 01.06.2001 | pro Spielstunde (2,35 GB) | 22,50           | 15,00   |
| Ab 01.01.2005 | pro Spielstunde (2,35 GB) | 0,81            | 0,54    |

**Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.**

|               |            | autonomer Tarif | Vertrag |
|---------------|------------|-----------------|---------|
| Ab 01.01.2006 | bis 40 GB  | 4,59            | 3,065   |
|               | bis 80 GB  | 9,20            | 6,13    |
|               | bis 120 GB | 13,79           | 9,19    |
|               | bis 160 GB | 18,39           | 12,26   |
|               | bis 250 GB | 30,00           | 20,00   |
|               | bis 800 GB | 45,00           | 30,00   |

**Entwicklung der Gesamterträge**

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Ab 2003 sind Neuuzuordnungen in Verhandlung, es wird daher nur die Gesamtsumme ausgewiesen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt: (in Mio. €)

|        | 1981  | 1982  | 1983  | 1984  | 1985  |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Audio  | 0,479 | 0,972 | 1,107 | 1,105 | 1,136 |
| Video  | -     | 0,266 | 0,971 | 1,540 | 2,515 |
| Gesamt | 0,479 | 1,238 | 2,078 | 2,646 | 3,651 |

|        | 1986  | 1987  | 1988  | 1989  | 1990  |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Audio  | 1,298 | 1,459 | 1,710 | 1,924 | 2,132 |
| Video  | 3,425 | 5,088 | 6,040 | 6,147 | 7,475 |
| Gesamt | 4,723 | 6,547 | 7,750 | 8,072 | 9,607 |

|        | 1991  | 1992  | 1993  | 1994  | 1995  |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Audio  | 2,068 | 1,690 | 1,576 | 1,725 | 1,595 |
| Video  | 7,353 | 6,486 | 5,911 | 6,528 | 5,373 |
| Gesamt | 9,421 | 8,176 | 7,487 | 8,252 | 6,968 |

|        | 1996  | 1997  | 1998  | 1999  | 2000  |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Audio  | 1,504 | 1,263 | 1,364 | 2,066 | 2,657 |
| Video  | 5,566 | 5,675 | 5,408 | 4,927 | 4,418 |
| Gesamt | 7,070 | 6,937 | 6,772 | 6,993 | 7,075 |

|        | 2001  | 2002   | 2003   | 2004 | 2005 |
|--------|-------|--------|--------|------|------|
| Audio  | 3,375 | 7,552  |        |      |      |
| Video  | 3,831 | 3,441  |        |      |      |
| Gesamt | 7,206 | 10,993 | 16,381 | 15,9 | 17,6 |

Die Audio-Einnahmen 1999 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

\* solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jener, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;

\* verbesserter Auskunftsanspruch gegenüber allen Händlern;

- \* Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- \* Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

### **Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften**

Mit der Verwendbarkeit neuer digitaler Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen waren hierfür entsprechend der tatsächlichen Verwendung Aufteilungsschlüssel zu erheben. Die eingehobenen Einnahmen für die folgenden Medien/Datenträger werden nun in einem ersten Schritt (Grobaufteilung) den Kategorien „Audio“ oder „Video“ zugeordnet:

|                 |              |                                 |
|-----------------|--------------|---------------------------------|
| Daten CD-R      | 87 %<br>13 % | Audio digital<br>Video          |
| Audio CD-R      | 75 %<br>25 % | Audio digital<br>wie Daten CD-R |
| DVD             | 78 %<br>22 % | Video<br>Audio digital          |
| Kamerakassetten | 60 %<br>40 % | Audio analog<br>Video           |

Die übrigen Medien (MC, MiniDisc, DAT, Videocassette etc.) werden zur Gänze einer Kategorie „Audio“ oder „Video“ zugeordnet.

Aufgrund der Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurden die gesamten Einnahmen des Jahres 2004 wie folgt aufgeteilt:

|                          |                                         |                                                          |
|--------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Audio analog             | 43 %<br>7 %<br>41,5 %<br>5,5 %<br>3,0 % | Austro Mechana<br>Literar-Mechana<br>LSG<br>VGR<br>ÖSTIG |
| Audio digital            | 49,5 %<br>48,5 %<br>1,0 %<br>1,0 %      | Austro Mechana & Literar Mechana<br>LSG<br>ÖSTIG<br>VGR  |
| Video analog und digital | 19,10 %<br>12,90 %                      | Austro Mechana<br>Literar-Mechana                        |

|     |         |  |                |
|-----|---------|--|----------------|
|     | 4,95 %  |  | LSG            |
|     | 1,55 %  |  | ÖSTIG          |
|     | 21,00 % |  | VAM            |
|     | 2,00 %  |  | VBK            |
|     | 12,50 % |  | VDFS           |
|     | 17,00 % |  | VGR            |
|     | 9,00 %  |  | VAM & VDFS     |
| MP3 | 50 %    |  | Austro Mechana |
|     | 50 %    |  | LSG            |

### **Fragestellung**

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 2005 sollten nach folgendem Schema dargestellt werden:

|                        |            |                            |
|------------------------|------------|----------------------------|
| Leerkassettenvergütung | davon 51 % | Verwaltungsaufwand für SKE |
| Gesamt brutto          | SKE brutto | SKE netto                  |

2. Gegenüberstellung der Einnahmen für soziale

und kulturelle Zwecke zum

1. 1.2005

und Vergleichswerte zum

31.12.2005

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 2005 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2005 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2004 den SKE zugeführt.

**ÜBERSICHT DER AUSGABEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE  
EINRICHTUNGEN NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN  
(in EUR)**

|                       | <b>Soziale Ausgaben</b> | <b>Kulturelle Ausgaben</b> |
|-----------------------|-------------------------|----------------------------|
| <b>AUSTRO-MECHANA</b> | 675.745                 | 1.018.603                  |
| <b>LSG</b>            | 25.000                  | 426.000                    |
| <b>VBT</b>            | 0                       | 8.800                      |
| <b>ÖSTIG</b>          | 76.211                  | 4.673                      |
| <b>VAM</b>            | 286.718                 | 182.047                    |
| <b>VBK</b>            | 11.063                  | 22.915                     |
| <b>VG-Rundfunk</b>    | 9.555                   | 973.488                    |
| <b>VDFS</b>           | 66.000                  | 175.880                    |

**austro<sup>®</sup>  
mechana**Baumannstraße 10, Postfach 55  
A-1031 WienBundeskanzleramt  
Sektion II - Kunstangelegenheiten  
Herrn Mag. Johannes Hörhan  
Minoritenplatz 3  
1014 WienT: +43 (1) 717 87-0  
F: +43 (1) 712 71 36  
E: office@aume.at  
I: www.aume.at

Wien, 14. Juli 2006 ga

**GZ: BKA-200.003/0122-II/3/2006  
Leerkassettenbericht 2005**

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.06.2006 und übermitteln Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 2005.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 19ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2005 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2004 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

|                                                    |                       |
|----------------------------------------------------|-----------------------|
| AUME-Anteil aus Leerkassettenvergütung 2004 gesamt | € 5.539.322,00        |
| davon 51 % SKE brutto Zuweisung 2005               | € 2.777.382,94        |
| Kosten: Einhebung                                  | € 138.869,15          |
| Verwaltung                                         | € 165.356,91          |
| gesamt                                             | - € 304.226,06        |
| Finanzergebnis plus sonstige Erträge SKE 2005      | € <u>96.158,18</u>    |
| <b>SKE-Mittel netto</b>                            | <b>€ 2.569.315,06</b> |

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.

austro mehana

2

Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| a) Stand 01.01.2005 | € 2.151.260,47 |
| b) Stand 31.12.2005 | € 3.026.227,12 |

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 24ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 29.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Ursula Sedlacek  
Generaldirektorin

1 Beilage

# austro<sup>®</sup> mechana

## Bericht 2005



soziale & kulturelle einrichtungen



Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t  
über die  
Sozialen und Kulturellen  
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 2005

## Inhaltsverzeichnis

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| <b>1. Grundlagen</b>                                         |    |
| 1.1. Rechtliche Grundlagen                                   | 4  |
| 1.2. Verwaltung SKE                                          | 4  |
| 1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse                       | 4  |
| 1.4. Büro SKE                                                | 5  |
| <b>2. Schwerpunkte 2005</b>                                  |    |
| 2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaaffende ab 1.1.2001 | 6  |
| 2.2. Initiativen der SKE                                     | 6  |
| 2.2.1. <i>Publicity Preise</i>                               | 6  |
| 2.2.2. <i>SKE Jahresstipendien</i>                           | 6  |
| <b>3. Richtlinien (Fassung 2006)</b>                         |    |
| A. Rechtsverhältnisse                                        | 7  |
| B. Soziale Einrichtungen                                     | 8  |
| B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter                | 8  |
| B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung               | 8  |
| B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung                       | 9  |
| B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung                      | 10 |
| B.5. Altersausgleich für Urheber                             | 10 |
| B.6. Alterspension für Urheber                               | 11 |
| B.7. Alterspension für Musikverleger                         | 12 |
| C. Kulturelle Einrichtungen                                  |    |
| C.1. Grundsätze                                              | 13 |
| C.2. Projektförderung                                        | 14 |
| C.3. Förderung von Organisationen                            | 15 |
| C.4. Allgemeine Förderung                                    | 15 |
| D. Berechnungsgrundlagen                                     |    |
| D.1. Mindestaufkommen für B.1.–B.5.                          | 15 |
| D.2. Mindestaufkommen für B.6. und B.7.                      | 16 |
| D.3. Valorisierung                                           | 16 |
| D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension              | 17 |

|                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| <b>4. Geschäftsbericht 2005</b>                                   |    |
| 4.1. Geschäftsbericht                                             | 19 |
| 4.1.1. Entwicklungen                                              | 19 |
| 4.1.2. Tarife                                                     | 19 |
| 4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge                              | 20 |
| 4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften          | 20 |
| 4.1.5. Entwicklung des <i>austro mehana</i> Anteils               | 21 |
| 4.2. Jahresabschluss SKE 2005                                     | 22 |
| 4.2.1. Erläuterung der Aktiva                                     | 22 |
| 4.2.2. Erläuterung der Passiva                                    | 23 |
| 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2005             | 25 |
| 4.3. Bestätigungsvermerk                                          | 27 |
| <b>5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2005</b>             |    |
| 5.1. Allgemeine Förderungen                                       | 29 |
| 5.2. Förderungen zur ernsten Musik                                | 29 |
| 5.2.1. Tonträgerförderungen                                       | 29 |
| 5.2.2. Aufführungsförderungen                                     | 29 |
| 5.2.3. Kleinlabelförderungen                                      | 30 |
| 5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderungen                               | 30 |
| 5.2.5. Druckkostenzuschüsse                                       | 30 |
| 5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen                        | 30 |
| 5.2.7. <i>Publicity Preise 2005</i>                               | 31 |
| 5.2.8. Förderungen von Organisationen                             | 31 |
| 5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik                           | 31 |
| 5.3.1. Tonträgerförderungen                                       | 31 |
| 5.3.2. Aufführungsförderungen                                     | 33 |
| 5.3.3. Kleinlabelförderungen                                      | 34 |
| 5.3.4. Förderung von Organisationen                               | 34 |
| 5.3.5. Fort-/Ausbildungsförderungen                               | 34 |
| 5.3.6. Kompositionsförderungen                                    | 34 |
| 5.3.7. <i>SKE Jahresstipendien 2005</i>                           | 35 |
| 5.3.8. Förderungen von Videos                                     | 35 |
| 5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen | 35 |

Die SKE helfen mit Informationen und Förderungen.  
Die SKE sichern musikalische Vielfalt.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl. 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung').

Gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 hat die *austro mechana* zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

### 1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der *austro mechana* hat die Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 4. April 2006 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
  - (a) Soziale Einrichtungen
  - (b) Kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien (Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse);
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
- 7) Entscheidung über Anträge gemäß B.7. der Richtlinien SKE;
- 8) Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse ab einer Fördersumme von mehr als EUR 30.000,-.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

### 1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2005/2006 wie folgt zusammen:

#### Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| <i>Vorsitz des Verwaltungsrats:</i> | Bernhard LANG |
| <i>Stellvertretender Vorsitz:</i>   | Walther SOYKA |

#### Ausschuss für Soziale Einrichtungen

|                                 |                     |
|---------------------------------|---------------------|
| <i>Komponisten der E-Musik:</i> | Christoph Cech      |
|                                 | Wolfgang Mitterer   |
| <i>Komponisten der U-Musik:</i> | Christian Muthspiel |
|                                 | Hans Salomon        |

*Musikverleger:* Eva Feitzinger (bis 31.12.2005)  
Horst Bichler (ab 1.1.2006)

*Vorsitz:* Christian MUTHSPIEL  
*Stellvertretender Vorsitz:* Christoph CECH

#### Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik

*Komponisten:* Christoph Cech  
Bernhard Lang  
Wolfgang Mitterer  
*Textautoren:* Christian Baier  
*Externe Fachfrau:* Ilse Schneider (bis 31.12.2005)  
*Externer Fachmann:* Rainer Lepuschitz (ab 1.1.2006)

*Vorsitz:* Bernhard LANG  
*Stellvertretender Vorsitz:* Wolfgang MITTERER

#### Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

*Komponisten:* Christian Muthspiel  
Walther Soyka  
Michael Strohmann  
*Textautoren:* Harald Renner  
*Externer Fachmann:* Michel Attia  
*Vorsitz:* Walther SOYKA  
*Stellvertretender Vorsitz:* Christian MUTHSPIEL

### 1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt. Sie beantworten zahlreiche Anfragen betreffend die Vorbereitung und den Entscheidungsmodus zu Förderanträgen, weiters vor allem Themen der Sozialversicherung sowie der Einkommens- und Umsatzsteuer. Die SKE informieren dazu umfangreich auch unter [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at).

Alle einlangenden Anträge zu Kunst- und Kulturprojekten werden im Büro SKE durchgesehen (bzw. gehört), zur Entscheidung vorbereitet und den Ausschüssen zur Förderung der ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet. Diese Aufteilung dient aber nur der einfacheren und schnelleren Abwicklung, nicht einer 'Einstufung'. Nach der inhaltlichen Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen folgt die Korrespondenz mit den AntragstellerInnen, schließlich auch die Erstellung der Protokolle.

Die Sitzungstermine werden jeweils entsprechend der Anzahl einlangender Förderanträge vereinbart und sind immer aktuell auf der SKE Webpage publiziert. Im Jahr 2005 wurden vier Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik, sieben Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik sowie eine gemeinsame Sitzung beider Gruppen in der Dauer von jeweils 5 bis 6 Stunden abgehalten. Aus 565 Anträgen im Jahr 2005 sind für 358 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur einmal pro Jahr zusammen, entscheidet aber mehrmals und nach Bedarf via Telefon und eMail.

Das Büro verwaltet die Mittel der SKE, erstellt dazu Quartalsberichte an den Vorstand sowie die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

## 2. Schwerpunkte 2005

### 2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaaffende ab 1.1.2001

Zur Neuregelung der Pflichtversicherung für alle Kunstschaaffenden ab 1.1.2001 leistet das Büro SKE umfangreiche und jeweils persönliche Informationsarbeit. Die genauen Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG sind unter [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at) nachzulesen.

### 2.2. Initiativen der SKE

#### 2.2.1. Publicity Preise

Bereits seit 1994 vergeben die SKE den *Publicity Preis* in Höhe von EUR 10.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Mittel zur Promotion sind im Bereich der zeitgenössischen (sog. ernsten) Musik nahezu unbekannt. Traditionell führt der Weg zum Publikum nur über Orchester, Veranstalter und Radio- oder TV-Ausstrahlungen. Komponistinnen und Komponisten bleiben in diesen Belangen ohne professionelle Betreuung und - bisweilen zwangsläufig - untätig. Weder Mittel noch Zeit erlauben hier ergänzende Arbeit.

Die SKE wollen in diesem Zusammenspiel die Position der UrheberInnen stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden, die Idee des Durchbruchs zu einer breiteren Öffentlichkeit hat ihm den Namen gegeben.

Die *Publicity Preise 2005* erhalten Erin Gee und Georg Nußbaumer.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Preis erhalten: Peter Androsch, Christoph Cech, Johanna Doderer, Clemens Gadenstätter, Katharina Klement, Bernhard Lang, Klaus Lang, Herbert Lauermaun, George Lopez, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Günther Rabl, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner und Gerhard Winkler.

#### 2.2.2. SKE Jahresstipendien

Die SKE haben in den letzten Jahren vermehrt die Arbeitssituation der jüngeren Pop- (Elektronik-), sowie der 'improvisierenden' Komponisten als eine strukturelle Schlüsselstelle geortet. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, technische Hard- und Software jeweils persönlich zu akquirieren, haben klassische Studioarbeiten teilweise fast auf das Mastering reduziert, die allgemeinen Kosten für die laufende Kreativarbeit insgesamt sowie für Live-Auftritte aber wesentlich erhöht.

Diese konkreten Bedingungen des künstlerischen Schaffens, der Ort und Funke der Kreation selber, werden regelmäßig wenig diskutiert. Unmittelbar an diesen Bedingungen, an diesem Ort muss aber die Professionalisierung beginnen. Auch bei erfolgreichen Künstlern bleibt die finanzielle Situation bisweilen beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert, Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt niedrig.

Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik möchte eine Leerstelle füllen und bezahlt Jahresstipendien in der Höhe von EUR 10.000,- im Bereich des aktuellen ('erweiterten') Pop und der ('organisierten') Improvisation.

Die *SKE-Jahresstipendien 2005* gehen an gustav / Eva Jantschitsch und Philipp 'Flip' Kroll.

Seit 2001/02 haben die folgenden Personen das *SKE-Jahresstipendium* erhalten:

Martin Brandlmayr, Susanne Brokesch, Wolfgang 'Fadi' Dorninger, Manfred Engelmayr / bulbul, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Klaus Paier, Martin Siewert, Oliver Weiter und Christina Zurbrugg.

### 3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

Der Vorstand der austro mechana hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge mehrmals ergänzt und zuletzt mit Beschluss vom 4. April 2006 durchgehend neu gefasst.

Diese hier abgedruckte Fassung gilt ab 1. Juli 2006.

Unter [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at) sind die Richtlinien immer in der aktuellen Fassung publiziert.

Zur Übersicht wird im Folgenden nochmals das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben:

- A.    **Rechtsverhältnisse**
- B.    **Soziale Einrichtungen**
  - B.1.   Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
  - B.2.   Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
  - B.3.   Zuschüsse zur Krankenversicherung
  - B.4.   Zuschüsse zur Pensionsversicherung
  - B.5.   Altersausgleich für Urheber
  - B.6.   Alterspension für Urheber
  - B.7.   Alterspension für Musikverleger
- C.    **Kulturelle Einrichtungen**
  - C.1.   Grundsätze
  - C.2.   Projektförderung
  - C.3.   Förderung von Organisationen
  - C.4.   Allgemeine Förderung
- D.    **Berechnungsgrundlagen**
  - D.1.   Mindestaufkommen für B.1.–B.5.
  - D.2.   Mindestaufkommen für B.6. und B.7.
  - D.3.   Valorisierung
  - D.4.   Höhe von Altersausgleich und Alterspension

#### A. Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsge-schäften zwischen der austro mechana und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der austro mechana (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der austro mechana ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Jeder Empfänger von Zuschüssen der Sozialen Einrichtungen verpflichtet sich, mit der Antragstellung sowie während Erhalt laufender Zuschüsse seitens der austro mechana, alle für die Anwendung dieser Richtlinien nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

## B. Soziale Einrichtungen

### B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

- B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.
1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana sein.
  3. Individueller Antrag pro Jahr.
  4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei austro mechana, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
  5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der austro mechana unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzurechnen.
- B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1. nicht erfüllt sind.
- B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Witwe (Lebensgefährtin) oder Witwer (Lebensgefährte), falls sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat und den/die UrheberIn in seinem/ihren künstlerischen Schaffen unterstützt hat, sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) / den Witwer (Lebensgefährten) betragen maximal 60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit deren/dessen Wiederverhehlung.
- B.1.5. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen. Ausgenommen davon sind Leistungen, die ausdrücklich der Witwe (Lebensgefährtin) / dem Witwer (Lebensgefährten) zuerkannt wurden.
- B.1.6. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.7. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.
- ### B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
  3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.

B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.

B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.

B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.2.1. bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.

B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mechana zuerkannt werden.

B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

### B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis EUR 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 120,27 und bis EUR 159,37 beträgt der Zuschuss EUR 39,82 bzw. über EUR 159,37 und bis EUR 239,09 EUR 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

#### B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mehana gewesen sein.
4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mehana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mehana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis EUR 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 299,41 und bis EUR 399,26 beträgt der Zuschuss EUR 99,78 bzw. über EUR 399,26 und bis EUR 598,82 EUR 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.

B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mehana bekannt zu geben.

#### B.5. Altersausgleich für Urheber

B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss nach dem 30.6.2006 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält den Altersausgleich nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.
2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mehana gewesen sein.
3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mehana in mindestens 7 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.

4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der austro mehana in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.
  5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mehana zählen hierbei nicht mit.
- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).
- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mehana ist.
- B.5.5. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mehana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mehana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.5.6. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mehana / SKE zurück zu zahlen.

#### **B.6. Alterspension für Urheber**

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.
1. Der Urheber muss nach dem 30.6.2006 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.
  2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mehana gewesen sein.
  3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mehana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
  4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mehana zählen hierbei nicht mit.
- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.
- B.6.4. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.6.5. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

#### **B.7. Alterspension für Musikverleger**

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der nominierten Person zuerkannt.

Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer jeweils entsprechenden Berechtigung mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der austro mechana sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle von der austro mechana bezahlten Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben und aktiv/operativ tätig gewesen sein; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.  
  
Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaats besitzen und diese auch während des in B.7.7. genannten Zeitraums besessen haben.

- B.7.9. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der austro mechana über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.10. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.
- B.7.11. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch denselben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.12. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Die nominierte Person ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.7.13. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.14. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben der nominierten Person, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

## C. Kulturelle Einrichtungen

### C.1. Grundsätze

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der austro mechana mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:

- C.2. Projektförderung
- C.3. Förderung von Organisationen
- C.4. Allgemeine Förderung

Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.

- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die austro mechana übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der austro mechana eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.
- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die austro mechana kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die austro mechana kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der austro mechana in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die austro mechana kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.

- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die austro mechana kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die austro mechana kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die austro mechana zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die austro mechana keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die austro mechana bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der austro mechana ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der austro mechana in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der austro mechana auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der austro mechana der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die austro mechana übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

## C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der austro mechana, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaflens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

- C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaflens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.
2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
  - a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
  - b) Kompositionsaufträge
  - c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
  - d) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretenförderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
  - e) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
  - f) sonstige Projekte

- C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer, bei der austro mechana bezugsberechtigter Urheberinnen und Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demomaterial).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

### C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM/GFÖM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

### C.4. Allgemeine Förderung

C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana dienen.

C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Bekämpfung der Piraterie
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

## D. Berechnungsgrundlagen

D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5.

D.1.1. Das Mindestaufkommen für die Zuerkennung von

Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter laut B.1.1., Punkt 4,  
Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung laut B.2.1., Punkt 3,  
Zuschüssen zur Krankenversicherung laut B.3.1., Punkt 4,  
Zuschüssen zur Pensionsversicherung laut B.4.1., Punkt 4, und für die Zuerkennung des Altersausgleichs laut B.5.1, Punkt 3  
beträgt:

| Aufkommen |          | Aufkommen |          | Aufkommen |          | Aufkommen |          |
|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|
| 1976      | 1.335,36 | 1983      | 2.122,85 | 1991      | 3.052,26 | 1999      | 4.126,65 |
| 1977      | 1.454,91 | 1984      | 2.223,06 | 1992      | 3.306,61 | 2000      | 4.228,40 |
| 1978      | 1.574,38 | 1985      | 2.296,32 | 1993      | 3.560,97 | 2001      | 4.291,98 |
| 1979      | 1.682,81 | 1986      | 2.376,69 | 1994      | 3.815,32 | 2002      | 4.416,44 |
| 1980      | 1.776,92 | 1987      | 2.476,40 | 1995      | 3.922,15 | 2003      | 4.504,78 |
| 1981      | 1.866,60 | 1988      | 2.545,58 | 1996      | 4.012,19 | 2004      | 4.572,33 |
| 1982      | 2.011,95 | 1989      | 2.611,72 | 1997      | 4.012,19 | 2005      | 4.640,93 |
|           |          | 1990      | 2.764,33 | 1998      | 4.065,61 | 2006      | 4.830,00 |

D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

## D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen zum Erhalt der Alterspension für Urheber und Musikverleger laut B.6.1., Punkt 3 und 4, sowie B.7.4. und B.7.5. beträgt in EUR:

| im Jahr | für Urheber<br>(laut B.6.) | für Verleger<br>(laut B.7.) |
|---------|----------------------------|-----------------------------|
| 1976    | 2.670,73                   | 10.682,91                   |
| 1977    | 2.909,82                   | 11.639,28                   |
| 1978    | 3.145,86                   | 12.583,45                   |
| 1979    | 3.365,62                   | 13.462,50                   |
| 1980    | 3.553,85                   | 14.215,39                   |
| 1981    | 3.767,51                   | 15.070,02                   |
| 1982    | 4.023,89                   | 16.095,58                   |
| 1983    | 4.245,69                   | 16.982,77                   |
| 1984    | 4.446,12                   | 17.784,50                   |
| 1985    | 4.592,63                   | 18.370,53                   |
| 1986    | 4.753,38                   | 19.013,54                   |
| 1987    | 4.952,80                   | 19.811,20                   |
| 1988    | 5.091,17                   | 20.364,67                   |
| 1989    | 5.223,43                   | 20.893,73                   |
| 1990    | 5.528,66                   | 22.114,63                   |
| 1991    | 6.104,52                   | 24.418,07                   |
| 1992    | 6.613,23                   | 26.452,91                   |
| 1993    | 7.121,94                   | 28.487,75                   |
| 1994    | 7.630,65                   | 30.522,59                   |
| 1995    | 7.844,31                   | 31.377,22                   |
| 1996    | 8.024,39                   | 32.097,56                   |
| 1997    | 8.024,39                   | 32.097,56                   |
| 1998    | 8.131,22                   | 32.524,87                   |
| 1999    | 8.253,31                   | 33.013,23                   |
| 2000    | 8.456,79                   | 33.827,17                   |
| 2001    | 8.583,97                   | 34.335,88                   |
| 2002    | 8.832,88                   | 35.331,52                   |
| 2003    | 9.009,56                   | 36.038,24                   |
| 2004    | 9.144,66                   | 36.578,64                   |
| 2005    | 9.281,86                   | 37.127,44                   |
| 2006    | 9.660,00                   | 38.640,00                   |

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

## D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

| Index |      | Index |      | Index |      | Index |      |
|-------|------|-------|------|-------|------|-------|------|
| 1976  | 2,37 | 1983  | 1,69 | 1991  | 1,35 | 1999  | 1,13 |
| 1977  | 2,24 | 1984  | 1,65 | 1992  | 1,29 | 2000  | 1,11 |
| 1978  | 2,17 | 1985  | 1,55 | 1993  | 1,25 | 2001  | 1,08 |
| 1979  | 2,09 | 1986  | 1,52 | 1994  | 1,21 | 2002  | 1,06 |
| 1980  | 1,96 | 1987  | 1,50 | 1995  | 1,19 | 2003  | 1,04 |
| 1981  | 1,84 | 1988  | 1,47 | 1996  | 1,16 | 2004  | 1,02 |
| 1982  | 1,74 | 1989  | 1,44 | 1997  | 1,15 | 2005  | 1,00 |
|       |      | 1990  | 1,39 | 1998  | 1,14 |       |      |

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

**D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension**

- D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung ab 1. Juli 2006 pro Jahr 4% gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung.
- D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. Juli 2006 pro Jahr 1% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.
- D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Juli 2006 maximal EUR 596,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).
- D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

## 4. Geschäftsbericht 2005

### 4.1. Geschäftsbericht

#### 4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert und am 23. November 1998 in einen Gesamtvertrag 'Leerkassettenvergütung' und einen Gesamtvertrag 'Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung' gesplittet. Der Wortlaut beider Gesamtverträge ist der Homepage der austro mecha unter [www.aume.at](http://www.aume.at) zu entnehmen.

#### 4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge bis 2001 in AS / ab 2002 in EUR):

|                      | Audio          |                | Video / DVD |      | Daten CD-R / RW |      |
|----------------------|----------------|----------------|-------------|------|-----------------|------|
|                      | analog/digital | analog/digital |             |      | (= EDV)         |      |
| ab 1.1.1981 / in AS  | 1,20           | 0,80           | -           | -    |                 |      |
| ab 1.1.1982          | 2,25           | 1,50           | -           | -    |                 |      |
| ab 1.7.1982          | 2,25           | 1,50           | 4,20        | 2,80 |                 |      |
| ab 1.1.1985          | 2,25           | 1,50           | 4,50        | 3,00 |                 |      |
| ab 1.1.1987          | 2,40           | 1,60           | 4,50        | 3,00 |                 |      |
| ab 1.8.1988          | 2,40           | 1,60           | 4,05        | 2,70 |                 |      |
| ab 1.1.1989          | 2,40           | 1,60           | 3,85        | 2,56 |                 |      |
| ab 1.1.1992          | 2,25           | 1,50           | 3,50        | 2,33 |                 |      |
| ab 1.1.1993          | 2,25           | 1,50           | 3,38        | 2,25 |                 |      |
| ab 1.1.1994          | 2,48           | 1,65           | 3,60        | 2,40 |                 |      |
| ab 1.7.1994          | 2,48           | 1,65           | 3,75        | 2,50 |                 |      |
| ab 1.4.1998          | 2,48           | 1,65           | 3,75        | 2,50 | 0,50            | 0,33 |
| ab 1.1.1999          | 2,48           | 1,65           | 3,75        | 2,50 | 0,83            | 0,55 |
| ab 1.1.2000          | 2,48 / 3,00    | 1,65 / 2,00    | 3,75        | 2,50 | 0,83            | 0,55 |
| ab 1.2.2001          | 2,48 / 3,75    | 1,65 / 2,50    | 3,75        | 2,50 | 0,83            | 0,55 |
| ab 1.1.2002 / in EUR | 0,18 / 0,27    | 0,12 / 0,18    | 0,27        | 0,18 | 0,15            | 0,10 |
| ab 1.1.2003          | 0,18 / 0,27    | 0,12 / 0,18    | 0,27        | 0,18 | 0,225           | 0,15 |
| ab 1.1.2004          | 0,18 / 0,27    | 0,12 / 0,18    | 0,27        | 0,18 | 0,255           | 0,17 |

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

2005:

autonomer Tarif Vertrag

|                                          |                           |       |       |
|------------------------------------------|---------------------------|-------|-------|
| Komprimierte Musikdateien (MP3 u.a.)     | bis 64 MB                 | 1,88  | 1,25  |
|                                          | für 128 MB                | 3,23  | 2,15  |
|                                          | für 256 MB                | 6,00  | 4,00  |
|                                          | für 512 MB                | 6,75  | 4,50  |
|                                          | für 1 GB bis 1,5 GB       | 9,00  | 6,00  |
| Festplatten                              | bis 5 GB                  | 12,00 | 8,00  |
|                                          | bis 10 GB                 | 15,00 | 10,00 |
|                                          | bis 15 GB                 | 18,00 | 12,00 |
|                                          | bis 20 GB                 | 22,50 | 15,00 |
|                                          | bis 40 GB                 | 30,00 | 20,00 |
| Festplatten in DVD-Recordern             | pro Spielstunde (2,35 GB) | 0,27  | 0,18  |
| Festplatten in Sat-Receiver / TV-Geräten | pro Spielstunde (2,35 GB) | 0,81  | 0,54  |

| 2006:                                                                           | autonomer Tarif                                                                          | Vertrag                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art<br>(MP3-Player, Jukeboxes u.a.) | bis 256 MB<br>bis 512 MB<br>bis 1 GB<br>bis 6 GB<br>bis 30 GB<br>bis 60 GB<br>bis 100 GB | 3,00<br>4,00<br>5,00<br>8,00<br>12,00<br>16,00<br>20,00 |
| Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.                                | bis 40 GB<br>bis 80 GB<br>bis 120 GB<br>bis 160 GB<br>bis 250 GB<br>bis 800 GB           | 3,065<br>6,13<br>9,19<br>12,26<br>20,00<br>30,00        |

Diese Tarife sind Gegenstand eines Schiedsverfahrens und können während des Jahres 2006 neu festgesetzt werden.

#### 4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die *austro mechana* ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Entwicklung der Gesamterträge wird hier dargestellt. Bis einschließlich 2002 sind Einnahmen aus den Bereichen Daten CD-R/RW und MP3 als 'Audio', DVD als 'Video' ausgewiesen. Ab 2003 sind neue Zuordnungen immer wieder in Verhandlung, es wird daher nur die Gesamtsumme ausgewiesen (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Werte in Mio EUR):

|      | Audio | Video | Gesamt |      | Audio | Video | Gesamt |
|------|-------|-------|--------|------|-------|-------|--------|
| 1981 | 0,479 |       | 0,479  | 1993 | 1,576 | 5,911 | 7,487  |
| 1982 | 0,972 | 0,266 | 1,238  | 1994 | 1,725 | 6,528 | 8,252  |
| 1983 | 1,107 | 0,971 | 2,078  | 1995 | 1,595 | 5,373 | 6,968  |
| 1984 | 1,105 | 1,540 | 2,646  | 1996 | 1,504 | 5,566 | 7,070  |
| 1985 | 1,136 | 2,515 | 3,651  | 1997 | 1,263 | 5,675 | 6,937  |
| 1986 | 1,298 | 3,425 | 4,723  | 1998 | 1,364 | 5,408 | 6,772  |
| 1987 | 1,459 | 5,088 | 6,547  | 1999 | 2,066 | 4,927 | 6,993  |
| 1988 | 1,710 | 6,040 | 7,750  | 2000 | 2,657 | 4,418 | 7,075  |
| 1989 | 1,924 | 6,147 | 8,072  | 2001 | 3,375 | 3,831 | 7,206  |
| 1990 | 2,132 | 7,475 | 9,607  | 2002 | 7,552 | 3,441 | 10,993 |
| 1991 | 2,068 | 7,353 | 9,421  | 2003 |       |       | 16,381 |
| 1992 | 1,690 | 6,486 | 8,176  | 2004 |       |       | 15,897 |
|      |       |       |        | 2005 |       |       | 17,627 |

#### 4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Mit der Verwendbarkeit neuer digitaler Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen waren hierfür entsprechend der tatsächlichen Verwendung Aufteilungsschlüssel zu erheben. Die eingehobenen Einnahmen für die folgenden Medien/Datenträger werden nun in einem ersten Schritt (Grobauflteilung) den Kategorien 'Audio' oder 'Video' zugeordnet:

|                 |      |                |
|-----------------|------|----------------|
| Daten CD-R      | 87 % | Audio digital  |
|                 | 13 % | Video          |
| Audio CD-R      | 75 % | Audio digital  |
|                 | 25 % | wie Daten CD-R |
| DVD             | 78 % | Video          |
|                 | 22 % | Audio digital  |
| Kamerakassetten | 60 % | Audio analog   |
|                 | 40 % | Video          |

Die übrigen Medien (MC, MiniDisc, DAT, Videocassette etc.) werden zur Gänze einer Kategorie 'Audio' oder 'Video' zugeordnet.

Aufgrund der Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurden die gesamten Einnahmen des Jahres 2005 wie folgt aufgeteilt:

|                          |         |                                                        |
|--------------------------|---------|--------------------------------------------------------|
| Audio analog             | 43,0 %  | austro mechana                                         |
|                          | 7,0 %   | Literar-Mechana                                        |
|                          | 41,5 %  | LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft               |
|                          | 5,5 %   | VG Rundfunk                                            |
|                          | 3,0 %   | ÖSTIG – Österr. Interpretengesellschaft                |
| Audio digital            | 49,5 %  | austro mechana & Literar Mechana                       |
|                          | 48,5 %  | LSG                                                    |
|                          | 1,0 %   | ÖSTIG                                                  |
|                          | 1,0 %   | VGR                                                    |
| Video analog und digital | 19,10 % | austro mechana                                         |
|                          | 12,90 % | Literar-Mechana                                        |
|                          | 4,95 %  | LSG                                                    |
|                          | 1,55 %  | ÖSTIG                                                  |
|                          | 21,00 % | VAM – Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien |
|                          | 2,00 %  | VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler       |
|                          | 12,50 % | VDFS – Dachverband der Filmschaffenden                 |
|                          | 17,00 % | VGR                                                    |
| MP3                      | 9,00 %  | VAM & VDFS                                             |
|                          | 50 %    | austro mechana                                         |
|                          | 50 %    | LSG                                                    |

#### 4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der austro mechana aus der Leerkassettenvergütung. Aus diesen Anteilen werden jeweils im Folgejahr die nachstehenden Beträge den SKE zugewiesen. Im Geschäftsjahr 2005 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2004 abzüglich der Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

| Jahr der Einhebung | Leerkassettenvergütung<br>gesamt brutto | Zuweisung an SKE<br>im Folgejahr |
|--------------------|-----------------------------------------|----------------------------------|
| 1981               | 234.576,86                              |                                  |
| 1982               | 547.891,38                              | 119.634,20                       |
| 1983               | 820.947,41                              | 279.424,60                       |
| 1984               | 983.759,42                              | 418.683,18                       |
| 1985               | 1.278.585,67                            | 501.717,30                       |
| 1986               | 1.619.051,80                            | 652.078,69                       |
| 1987               | 2.175.029,54                            | 825.716,42                       |
| 1988               | 2.571.195,86                            | 1.109.265,06                     |
| 1989               | 2.707.146,37                            | 1.311.309,89                     |
| 1990               | 3.190.001,49                            | 1.380.644,65                     |
| 1991               | 3.123.790,24                            | 1.626.900,76                     |
| 1992               | 2.689.759,47                            | 1.593.133,02                     |
| 1993               | 2.468.676,46                            | 1.371.777,33                     |
| 1994               | 2.718.542,06                            | 1.259.025,00                     |
| 1995               | 2.323.427,83                            | 1.366.365,13                     |
| 1996               | 2.334.441,23                            | 1.190.143,93                     |
| 1997               | 2.247.286,86                            | 1.188.755,51                     |
| 1998               | 1.894.233,57                            | 1.132.781,67                     |
| 1999               | 2.075.653,79                            | 972.038,47                       |
| 2000               | 2.209.427,50                            | 1.054.133,48                     |
| 2001               | 2.379.062,67                            | 1.125.159,88                     |
| 2002               | 4.087.379,64                            | 1.219.825,55                     |
| 2003               | 6.165.921,85                            | 2.070.518,21                     |
| 2004               | 5.539.322,00                            | 3.149.733,01                     |
| 2005               | 6.394.076,02                            | 2.777.382,94                     |
| 2006               |                                         | 3.238.924,76                     |

## 4.2. Jahresabschluss SKE 2005

Aus der Bilanz der austro mechana Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 2005 folgende Bilanz SKE 2005 abgeleitet:

| AKTIVA   in EUR                |  | 31.12.2004          | 31.12.2005          |
|--------------------------------|--|---------------------|---------------------|
| <b>A Anlagevermögen</b>        |  |                     |                     |
| EDV Software                   |  | 8.055,72            | 6.011,40            |
| Büroeinrichtung, Büromaschinen |  | 3.118,50            | 8.259,50            |
| <b>B Umlaufvermögen</b>        |  |                     |                     |
| Vorschüsse                     |  | 9.663,82            | 9.587,76            |
| Sonstige Forderungen           |  | 26.912,93           | 9.307,26            |
| Wertpapiere und Anteile        |  |                     | 3.408.622,14        |
| Kassenbestand und Bankguthaben |  | 2.597.630,75        | 218.840,42          |
| <b>Gesamt</b>                  |  | <b>2.645.381,72</b> | <b>3.660.628,48</b> |

| PASSIVA   in EUR                                |  | 31.12.2004          | 31.12.2005          |
|-------------------------------------------------|--|---------------------|---------------------|
| <b>A Rückstellungen</b>                         |  |                     |                     |
| für Kulturförderungen                           |  | 430.650,00          | 562.740,00          |
| diverse                                         |  | 62.930,00           | 68.410,00           |
| <b>B Verbindlichkeiten</b>                      |  |                     |                     |
| Sonstige Verbindlichkeiten                      |  | 541,25              | 3.251,36            |
| Widmungskapital gegenüber<br>Bezugsberechtigten |  | 2.151.260,47        | 3.026.227,12        |
| <b>Gesamt</b>                                   |  | <b>2.645.381,72</b> | <b>3.660.628,48</b> |

### 4.2.1. Erläuterung der Aktiva

#### A Anlagevermögen

Die Positionen berücksichtigen die jährliche Abschreibung sowie Zugänge durch die Adaptierung des Büros SKE im Jahr 2005.

#### B Umlaufvermögen

Die SKE vergeben unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

|                        | 2004            | 2005            |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| Stand 1.1.             | 24.882,24       | 9.663,82        |
| neue Vorschüsse        | -----           | 6.900,00        |
| Rückzahlungen          | - 15.218,42     | - 6.976,06      |
| <b>Stand am 31.12.</b> | <b>9.663,82</b> | <b>9.587,76</b> |

Der am 31. Dezember 2005 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 8 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' betreffen das Verrechnungskonto mit der austro mechana.

Zum 31.12.2005 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE EUR 3.660.628,48.

#### 4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2005 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen EUR 562.740,-. Davon entfallen EUR 208.400,- auf den Bereich der E-Musik und EUR 354.340,- auf den Bereich der U-Musik.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung, für Pirateriebekämpfung sowie für die Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgelder der beiden Mitarbeiter SKE.

Die Position 'sonstige Verbindlichkeiten' betrifft Rechnungen aus 2005, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt mit EUR 3.026.227,12 zum Bilanzstichtag den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2005 wie folgt entwickelt:

|                                               |                     |
|-----------------------------------------------|---------------------|
| Stand am 1.1.2005                             | 2.151.260,47        |
| Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung aus 2004 | 2.777.382,94        |
| Einhebungskosten                              | - 138.869,15        |
| <b>Widmungskapital</b>                        | <b>4.789.774,26</b> |

## Verwendung der Mittel SKE

|                                                       |                     |
|-------------------------------------------------------|---------------------|
| a) Soziale Zuschüsse                                  |                     |
| Zuschüsse zur Existenzsicherung                       | 4.800,00            |
| Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung             | 26.800,00           |
| Zuschüsse zur Krankenversicherung                     | 7.824,84            |
| Zuschüsse zur Pensionsversicherung                    | 3.288,41            |
| Zuschüsse zur Sozialversicherung                      | 12.871,77           |
| Altersversorgung an 109 Urheber                       | 513.020,00          |
| Alterspension an 19 Musikverleger                     | 107.140,00          |
|                                                       | 675.745,02          |
| b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt) |                     |
| Allgemeine Förderungen                                | 70.080,69           |
| Förderungen von Projekten der ernsten Musik           | 328.085,94          |
| Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik      | 620.436,76          |
|                                                       | 1.018.603,39        |
| c) Verwaltungsaufwand SKE                             |                     |
| Personalkosten SKE                                    | 85.988,99           |
| Sitzungsgelder                                        | 16.406,74           |
| Verwaltungskosten austro mehana                       | 41.660,74           |
| Abschreibung                                          | 2.925,80            |
| Miete                                                 | 3.234,33            |
| Energie- und Reinigungskosten                         | 1.680,17            |
| Instandhaltung Büro                                   | 2.135,07            |
| Wartung und Instandhaltung der PC                     | 2.420,00            |
| Telefon                                               | 387,67              |
| Porto                                                 | 508,80              |
| SKE Jahresbericht, Fachliteratur                      | 2.944,51            |
| Büromaterial, Briefpapier                             | 863,74              |
| Geldverkehrsspesen                                    | 1.137,48            |
| Reisespesen der Ausschüsse                            | 686,48              |
| Prüfungs- und Steuerberatungskosten                   | 1.600,00            |
| Sonstige Unkosten und Spesen                          | 776,39              |
|                                                       | 165.356,91          |
| <b>Verwendung der Mittel SKE</b>                      | <b>1.859.705,32</b> |

## Erträge

|                                          |                  |
|------------------------------------------|------------------|
| Finanzergebnis 2005                      | 87.018,15        |
| Erträge aus Auflösung von Rückstellungen | 9.140,03         |
| <b>Erträge</b>                           | <b>96.158,18</b> |

*Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2005 wie folgt:*

|                                            |                     |
|--------------------------------------------|---------------------|
| Widmungskapital zum 1.1.2005               | 4.789.774,26        |
| Mittelverwendung SKE                       | – 1.859.705,32      |
| Erträge                                    | + 96.158,18         |
| <b>Stand Widmungskapital am 31.12.2005</b> | <b>3.026.227,12</b> |

Die 'Einhebungs-kosten' für das Inkasso der Leerkassettenvergütung sind mit 5% der Zuweisung pauschaliert.

Im Rahmen der 'Altersversorgung an Urheber' entfielen EUR 474.848,- auf den Altersausgleich für 102 Urheber und EUR 38.172,- auf die Alterspension für 7 Urheber.

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Der 'Verwaltungsaufwand SKE' listet jene Kosten auf (Kostenzurechnung in der austro mecha-na, Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen' ergeben sich durch zugesagte, aber nicht abgerufene Kulturförderungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von EUR 3.026.227,12 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von EUR 9.587,76 betragen mit 31.12.2005 die frei verfügbaren Mittel SKE EUR 3.016.639,36.

#### 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2005

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 28. Jänner und 12. April 2005 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert, in den Positionen 'Existenzsicherung' und 'außerordentliche Belastung' aber vorsorglich höher gehalten.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann. Der Aufweichung der Genre-grenzen soll auch die Flexibilisierung der Budgets folgen.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2005 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

| Soziale Einrichtungen                               | Budget 2005         | Verwendung 2005     |
|-----------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Zuschüsse zur Existenzsicherung                     | 15.000,00           | 4.800,00            |
| Zuschüsse bei a.o. Belastung                        | 35.000,00           | 26.800,00           |
| Zuschüsse zur Krankenversicherung                   | 12.000,00           | 7.824,84            |
| Zuschüsse zur Pensionsversicherung                  | 3.500,00            | 3.288,41            |
| Zuschüsse zur Sozialversicherung                    | 22.000,00           | 12.871,77           |
| Altersversorgung Urheber                            | 543.678,00          | 513.020,00          |
| Alterspension Verleger                              | 119.882,00          | 107.140,00          |
| <i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>                     | <i>751.060,00</i>   | <i>675.745,02</i>   |
| Kulturelle Einrichtungen                            | Budget 2004         | Bewilligung 2005    |
| Allgemeine Förderungen                              | 70.000,00           | 70.080,69           |
| Förderungen von Projekten<br>der ernsten Musik      | 388.000,00          | 328.085,94          |
| Förderungen von Projekten<br>der Unterhaltungsmusik | 582.000,00          | 620.436,76          |
| <i>Kulturförderungen gesamt</i>                     | <i>1.040.000,00</i> | <i>1.018.603,39</i> |
| Verwaltungskosten SKE                               | Budget 2005         | Verwendung 2005     |
| Personalaufwand SKE                                 | 82.000,00           | 85.988,99           |
| Sitzungsgelder                                      | 20.000,00           | 16.406,74           |
| Verwaltungskosten AUME                              | 43.605,00           | 41.660,74           |
| Sonstige Kosten                                     | 35.000,00           | 21.300,44           |
| <i>Verwaltungskosten gesamt</i>                     | <i>180.605,00</i>   | <i>165.356,91</i>   |
| <b>SKE gesamt</b>                                   | <b>1.971.665,00</b> | <b>1.859.705,32</b> |

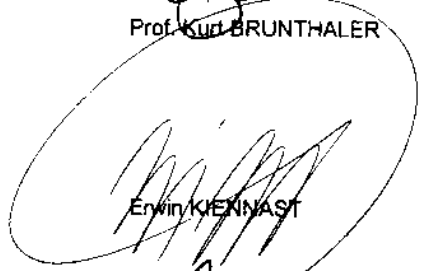
Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2005 unter dem vom Vorstand beschlossenen Budgetansatz geblieben.

Wien, am 16. Mai 2006

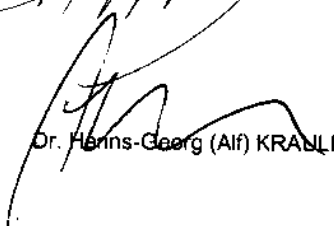
DER VORSTAND

  
Prof. Kurt BRUNTHALER

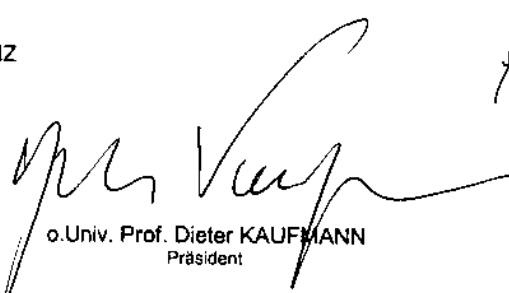
  
Marion von HARTLIEB

  
Erwin KIENAST

  
Christian KOBEL

  
Dr. Hanns-Georg (Alf) KRAMLITZ

  
Josef PROKOPENZ

  
o.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN  
Präsident

## 4.3. Bestätigungsvermerk

**BESTÄTIGUNGSVERMERK**

An die  
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur  
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10  
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum  
31. Dezember 2005

In der 60. ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2004 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet ist. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA zum 31. Dezember 2005 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AUSTRO-MECHANA sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern der AUSTRO-MECHANA vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir können daher abschließend bestätigen, dass aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2005 nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet wurde.

Wien, am 16. Mai 2006

**Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH**

Dr. Michael Heller

Wirtschaftsprüfer

Mag. Nikolaus Schaffer

## 5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2005

|                                                                       |            |                  |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|------------------|
| <b>5.1. Allgemeine Förderungen</b>                                    | <b>EUR</b> | <b>70.080,69</b> |
| CISAC, Beitrag 2005                                                   | EUR        | 403,70           |
| EMO - European Music Office, Beitrag 2005                             | EUR        | 5.000,00         |
| EU XXL, Filmforum & -festival 2005                                    | EUR        | 7.000,00         |
| GESAC, Beitrag 2005                                                   | EUR        | 7.565,17         |
| Institut für Urheber- und Medienrecht, Abo 2005                       | EUR        | 730,00           |
| Österreichischer Musikfonds, Beitrag 2005                             | EUR        | 40.000,00        |
| Verlag Medien und Recht, Abo 2005                                     | EUR        | 381,82           |
| Pirateriebekämpfung (Rückstellung)                                    | EUR        | 9.000,00         |
| <b>5.2. Förderungen zur ernsten Musik</b>                             | <b>EUR</b> | <b>328.086,-</b> |
| <b>5.2.1. Tonträgerförderungen</b>                                    | <b>EUR</b> | <b>42.836,-</b>  |
| ARGE Komponistenforum Mittersill, Doppel-CD 'Jetzt'                   | EUR        | 3.500,-          |
| art : phalanx, CD: 'trike' / B. Lang, 'adebar' / M. Nagl              | EUR        | 2.000,-          |
| Attensam Quartett, CD 'a.qua.plus'                                    | EUR        | 1.500,-          |
| De-Escalation, CD mit Werken von Schweizer, Stangassinger, Boesze     | EUR        | 1.000,-          |
| Die Süßen / Klaus Karlbauer, Katalog & DVD                            | EUR        | 750,-            |
| Duo Stump-Linshalm, Doppel-CD 'born to be off-road'                   | EUR        | 1.500,-          |
| Duo Stump-Linshalm, CD 'Clarinet Update'                              | EUR        | 2.450,-          |
| Ensemble 20. Jahrhundert, CD mit Essl, Klein, Staud, Urbanner         | EUR        | 1.000,-          |
| Ensemble 20. Jahrhundert, CD 'Wien - gegen den Strich'                | EUR        | 1.500,-          |
| Gal Bernhard, DVD 'Installations'                                     | EUR        | 750,-            |
| Herndler Christoph, DVD 'Übergangsraum 50min'                         | EUR        | 1.500,-          |
| Hummer Dominik, LP/CD 'Frozen Records'                                | EUR        | 1.500,-          |
| IGNM, CD 'un-erhört' Nr. 2 & 3                                        | EUR        | 2.500,-          |
| Klement Katharina, DVD '88'                                           | EUR        | 2.000,-          |
| Klien Volkmar, CD 'Lockerungen'                                       | EUR        | 1.500,-          |
| Kurzmann Christof, CD mit J. Butcher 'the big misunderstanding ..'    | EUR        | 1.000,-          |
| Kutin Peter, CD 'Panora'                                              | EUR        | 1.500,-          |
| Los Glissandos, CD 'stand clear'                                      | EUR        | 1.500,-          |
| Lüneburg Barbara, CD mit Werken von G.F. Haas, Sciarrino, Stahnke     | EUR        | 1.000,-          |
| Malfatti Radu, CD für 'spectral house'                                | EUR        | 1.000,-          |
| Musikfabrik Niederösterreich, 'Musik aktuell' CD Club                 | EUR        | 1.500,-          |
| Mütter Herbert, CD 'Müters Müllerin'                                  | EUR        | 1.500,-          |
| Palme Pia, Doppel-CD für Blockflöte und Elektronik                    | EUR        | 1.000,-          |
| Schneider Gunter, CD 'Traditional Alpine Music from the 22nd Century' | EUR        | 1.000,-          |
| Soundog, CD mit Werken von Harnik, Klement, Novotny, Pröll, Winter    | EUR        | 1.500,-          |
| Vier Viertel Verlag, CD für Reihe 'Frauentöne'                        | EUR        | 886,-            |
| Vonbank Walter, CD 'E. Schmelzer-Ziringer an Vonbank Orgel'           | EUR        | 2.000,-          |
| Wallisch Thomas & Oli Bott Duo, CD 'Inside out'                       | EUR        | 1.000,-          |
| Winter Manon Liu & Klaus Hollinetz, CD 'Sound Fishing'                | EUR        | 1.500,-          |
| <b>5.2.2. Aufführungsförderungen</b>                                  | <b>EUR</b> | <b>100.900,-</b> |
| Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2005                          | EUR        | 3.500,-          |
| ARGE Komponistenforum Mittersill, Komponistenforum 'Jetzt'            | EUR        | 2.500,-          |
| BRG Viktring Klagenfurt, multimediales Musiktheater / W. Liebhart     | EUR        | 2.000,-          |
| Change Faces, Konzerte Jänner 2005                                    | EUR        | 2.000,-          |
| Echoraum Wien, Konzerte 2005                                          | EUR        | 8.000,-          |
| Ensemble On_Line Vienna, Konzerte 2005                                | EUR        | 5.000,-          |
| Ensemble Wels, Konzert 'nervous machines' / Helmut Jasbar             | EUR        | 400,-            |
| Ensemble Zeitfluss, Konzerte 2005                                     | EUR        | 3.000,-          |
| Forum Stadtpark Graz, 'in-dust.bar', 'musikFORUM'                     | EUR        | 3.300,-          |
| IGNM, Konzerte 2005                                                   | EUR        | 11.000,-         |
| InnStrumenti Tiroler Kammerorch., 'Tiroler Komponisten unserer Zeit'  | EUR        | 2.500,-          |
| InnStrumenti Tiroler Kammerorch., 'Kreis und Flächen' / G. Schneider  | EUR        | 1.500,-          |
| Jakober Peter, 'Hörfest' im Forum Stadtpark                           | EUR        | 2.000,-          |
| Jeunesse, Konzerte 2005/06                                            | EUR        | 5.000,-          |
| Kargel-Neuhaus / Sonic Atelier, Rauminstallation 'acoutopica'         | EUR        | 1.500,-          |
| Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2005                        | EUR        | 3.500,-          |
| Low Frequency Orchestra, Farbpartitur von Robert Lettner              | EUR        | 1.500,-          |
| Moebius Werner, 'Hebron Theorem'                                      | EUR        | 2.500,-          |

|                                                                                                     |            |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------|
| Musikforum Viktring, Konzerte 2006                                                                  | EUR        | 5.000,-         |
| NÖ FestivalgmbH / Klangraum Krems, 'Seltsame Musik' 2005                                            | EUR        | 1.500,-         |
| ÖKB, Konzertreihe ÖÖ 'Treffpunkt neue Musik'                                                        | EUR        | 1.500,-         |
| Open Music, open music 2005/06                                                                      | EUR        | 7.000,-         |
| Palme Pia, Veranstaltungsserie 'schallplatte' Plattenwind                                           | EUR        | 1.200,-         |
| Pierrot Lunaire Ensemble Vienna, Konzerte 2005                                                      | EUR        | 3.000,-         |
| Reiter Josef, 'Minoritenkirche Sounding'                                                            | EUR        | 2.000,-         |
| Schiller Christian F., Installation '(i)d/ 'Elevate' Festival 05                                    | EUR        | 1.000,-         |
| SKUG Verein zur Förderung von Subkultur, 'Soundbridges Festival' 2005                               | EUR        | 2.500,-         |
| Sp ce Verein, Festival 'Shut up and listen!'                                                        | EUR        | 2.500,-         |
| Studio Percussion Graz, Konzerte 2005                                                               | EUR        | 2.000,-         |
| Szene Instrumental Graz, Konzerte 2005                                                              | EUR        | 2.000,-         |
| Tesla, Polwechsel als Artists in Residence                                                          | EUR        | 2.000,-         |
| Verein zur Förderung der neuen Musik in Kirchenräumen,<br>Konzertreihe 'Neue Musik in St. Ruprecht' | EUR        | 7.000,-         |
| <b>5.2.3. Kleinlabelförderungen</b>                                                                 | <b>EUR</b> | <b>8.300,-</b>  |
| Chmafu Nocords                                                                                      | EUR        | 2.300,-         |
| Kairos Musikproduktion GmbH.                                                                        | EUR        | 6.000,-         |
| <b>5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderungen</b>                                                          | <b>EUR</b> | <b>4.000,-</b>  |
| Klangspuren, 'Werksmusik-Lehrlinge vertonen Arbeitsumfeld' 2005                                     | EUR        | 4.000,-         |
| <b>5.2.5. Druckkostenzuschüsse</b>                                                                  | <b>EUR</b> | <b>3.800,-</b>  |
| Lopez George, 'Disparates'                                                                          | EUR        | 2.000,-         |
| ÖMZ, Komponistinnen-Portraits: Johanna Doderer, Elfi Aichinger                                      | EUR        | 1.800,-         |
| <b>5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen</b>                                                   | <b>EUR</b> | <b>98.250,-</b> |
| Aichinger Oskar, 'May Kasahara', 'Die Geruchsschmale'                                               | EUR        | 1.800,-         |
| Dünser Richard, Werk für Bratsche und Orgel                                                         | EUR        | 1.500,-         |
| Eberhard Alexander, 'Solo für zwei'                                                                 | EUR        | 500,-           |
| Ensemble Plus, Reihe Loet 2006                                                                      | EUR        | 2.500,-         |
| Ensemble Zeitfluss, 'Illusion' / SahebNassagh                                                       | EUR        | 2.000,-         |
| Gal Bernhard, 'behape'                                                                              | EUR        | 1.500,-         |
| Institut für interaktive Raumprojekte, Finaltaste Körper, Medien, Historie                          | EUR        | 600,-           |
| Jasbar Helmut, 'Vögel ..', 'Nachtstück', 'Folksongs', 'Rock Riffs'                                  | EUR        | 1.000,-         |
| Joannou Elia Marios, 'refurbished' Portraitkonzert                                                  | EUR        | 1.500,-         |
| Klangforum Wien, Kompositionsaufträge 2005                                                          | EUR        | 15.000,-        |
| Klangforum Wien, Kompositionsaufträge 2006                                                          | EUR        | 17.500,-        |
| Koglmann Franz, Konzertsuite zu Oper 'Fear Death by Water'                                          | EUR        | 2.000,-         |
| Koglmann Franz, 'Auf offener Strecke' (Ens. mundART)                                                | EUR        | 1.500,-         |
| Konzerthaus Wien, 'generator' 2005                                                                  | EUR        | 9.000,-         |
| Krbavac Karl Wilhelm, 20 Jahre Solo Orchester                                                       | EUR        | 2.000,-         |
| Mayer Cornelia, Werke von K. Klement & R. Süß                                                       | EUR        | 1.600,-         |
| Mayer Daniel, Gastmusik im IEM Graz                                                                 | EUR        | 2.500,-         |
| Neffe Roland, 'Heavy Line'                                                                          | EUR        | 1.000,-         |
| Netzzeit, Festival 'Out of Control': Oper von Klaus Lang                                            | EUR        | 3.000,-         |
| Nussbaumer Georg, Solo-Oper, Heilwasserfall, ..                                                     | EUR        | 3.000,-         |
| Polak Kamil, Werke: u.a. 'Trauermusik für Orchester', 'Ausschwitz ist ...'                          | EUR        | 2.000,-         |
| Raffaseder Hannes, neue Werke                                                                       | EUR        | 2.500,-         |
| SahebNassagh Kiawasch, 'Illusion'                                                                   | EUR        | 1.500,-         |
| Sande Henrik, 'Tanzmusik XVIII'                                                                     | EUR        | 1.500,-         |
| Shih Chieh, 'Ein Takt für Klavier und vier Streicher'                                               | EUR        | 3.000,-         |
| Simor Veronika, 'Games II' für Blockflöte und Klavier                                               | EUR        | 1.500,-         |
| Stankovski Alexander, 'Kristallianen', 'to navigate is to construct'                                | EUR        | 2.250,-         |
| Teatro Caprice, 'Vaterunser' / Guenther Albrecht                                                    | EUR        | 500,-           |
| Teddybösestheater, 'Jokebox.Stille Stimmen' / Günther Rabl                                          | EUR        | 1.500,-         |
| Toro-Perez German, 'Zheng Sextett'                                                                  | EUR        | 1.500,-         |
| Troyer Ulrich, 'Sehen mit Ohren'                                                                    | EUR        | 1.500,-         |
| Utz Christian, Specula, 05_satie_dekooning_48, 'vier Epigramme'                                     | EUR        | 2.500,-         |
| Wang Ming, 'Fantasie über Saishangqu'                                                               | EUR        | 2.000,-         |
| Wildling Robert, Werke mit live electronics                                                         | EUR        | 2.000,-         |
| Wykydal Andreas, 'three parts for clarinet quartet', 'short story IV'                               | EUR        | 1.500,-         |

|                                                                   |     |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| 5.2.7. Publicity Preise 2005                                      | EUR | 20.000,-  |
| Gee Erin                                                          | EUR | 10.000,-  |
| Nussbaumer Georg                                                  | EUR | 10.000,-  |
| 5.2.8. Förderungen von Organisationen                             | EUR | 50.000,-  |
| Austrian Music Export / music promotion agency GmbH, Betrieb 2005 | EUR | 50.000,-  |
| 5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik                           | EUR | 620.440,- |
| 5.3.1. Tonträgerförderungen                                       | EUR | 206.240,- |
| „sPout, CD 'Drift'                                                | EUR | 1.000,-   |
| Aber das Leben lebt, CD 'Perfect Teen'                            | EUR | 1.500,-   |
| Alalie Lilt, CD 'what is gone doesn't necessarily disappear'      | EUR | 1.000,-   |
| AMO, Hans Koller Preis CD 2005                                    | EUR | 3.060,-   |
| Aniada a noar, CD Reihe 'Liacht'                                  | EUR | 2.000,-   |
| Asatrian Karen, 'Pathway / Arahet'                                | EUR | 2.000,-   |
| Attwenger, CD/LP 'dog'                                            | EUR | 2.000,-   |
| Austrian DJ Federation, Mixtape                                   | EUR | 850,-     |
| Bass Instinct, CD 'Bass Instinct'                                 | EUR | 2.000,-   |
| Bassix Riddim Cooperation, CD 'Defender'                          | EUR | 1.000,-   |
| Brambilla, 'CD 'Einfach Angst'                                    | EUR | 1.000,-   |
| Bräuer Wolfgang, CD 'Pradl-Süd'                                   | EUR | 1.000,-   |
| Brx, Vinyl EP                                                     | EUR | 700,-     |
| But and Jonas, CD 'At the cathead'                                | EUR | 1.500,-   |
| Café Amigo, CD 'Fuck you we are famous'                           | EUR | 700,-     |
| Camena, CD 'Camena to the fallen'                                 | EUR | 1.500,-   |
| Candy Beat, CD 'PasserBye'                                        | EUR | 1.500,-   |
| Celia Mara, CD 'Bastardista'                                      | EUR | 1.500,-   |
| Cheesevibes, CD 'hop & drop'                                      | EUR | 1.000,-   |
| Chillin con Karma, EP 'Chillin con Karma'                         | EUR | 1.500,-   |
| Code Inconnu, CD 'spoil, microbe'                                 | EUR | 1.000,-   |
| Comin and Goin, CD 'Xpressed Impressions'                         | EUR | 1.500,-   |
| Cracked Anegg Records, CD's Agnes Milewski, Deph Joe              | EUR | 2.000,-   |
| Curbs, 2. Album                                                   | EUR | 1.000,-   |
| Cut-Ex, EP 'Circles'                                              | EUR | 700,-     |
| da Silva Ana Paula, CD 'Canto Negro'                              | EUR | 1.500,-   |
| Dana Tupinamba Group, CD 'Rain of peace'                          | EUR | 1.000,-   |
| Datafucklatenightshow, CD '02'                                    | EUR | 700,-     |
| d'Blechan, CD                                                     | EUR | 1.000,-   |
| Dealer, Vinyl & Video 'Cocaine Woman'                             | EUR | 2.000,-   |
| Der Sandmann, CD 'L'America'                                      | EUR | 1.000,-   |
| Domino, CD                                                        | EUR | 1.000,-   |
| Dreibstoff, CD 'Das fängt ja gut an'                              | EUR | 700,-     |
| Duo Padovani & Saggiorato, CD 'Tons'                              | EUR | 2.000,-   |
| Engelstaub, CD 'Im Jahr des Drachen'                              | EUR | 1.000,-   |
| Extraplatte, 3 CD's 'Label presentation' für Midem 2006           | EUR | 3.000,-   |
| Fabrics Interseason, CD-Compilation 'ego vacuum rec.'             | EUR | 1.500,-   |
| Falb Fiction, CD 'Waiting for Falb Fiction'                       | EUR | 1.000,-   |
| Fettkakao, Tanja Frinta: CD als Lonely Drifter Karen              | EUR | 1.500,-   |
| Fishtank Productions, CD 'Sabri Tulug Tirpan Project'             | EUR | 1.500,-   |
| Forms of Plasticity, CD '10'                                      | EUR | 1.500,-   |
| Franui, CD 'Ende vom Lied'                                        | EUR | 1.500,-   |
| Fuzz Noir, CD 'Uarrgh'                                            | EUR | 1.500,-   |
| Gasmac Gilmore, CD/Album & Video 'Little Lucy'                    | EUR | 1.500,-   |
| Gasselsberger Trio, CD '2nd move'                                 | EUR | 1.500,-   |
| Glim, CD 'aerial view of model'                                   | EUR | 1.000,-   |
| Global Glue, CD 'Eardance'                                        | EUR | 1.500,-   |
| G-Stone Recordings: Urbs, CD 'Toujours la meme film ...'          | EUR | 2.000,-   |
| Guadalajara, CD 'Trampled Pathways'                               | EUR | 700,-     |
| Heinz GnbR, CD 'It's a crazy world'                               | EUR | 1.500,-   |
| Horwath Florian, CD 'We are all gold'                             | EUR | 2.000,-   |
| House of Riddim, CD 'Chapter II'                                  | EUR | 1.500,-   |
| HRC, CD 'Durst'                                                   | EUR | 1.000,-   |

|                                                                        |     |         |
|------------------------------------------------------------------------|-----|---------|
| Huber Rupert M., CD 'Live in Sevilla'                                  | EUR | 1.000,- |
| Idyllic Noise: Blue, CD 'Play'                                         | EUR | 1.500,- |
| Irida, DVD                                                             | EUR | 1.500,- |
| Iriepathie, CD 'Reggaestration'                                        | EUR | 1.500,- |
| Irradiation, EP Serie 'emotology'                                      | EUR | 1.500,- |
| J (Zion), CD '21'                                                      | EUR | 1.000,- |
| Jazzwerkstatt Wien, CD-Sampler                                         | EUR | 3.000,- |
| Jonas Goldbaum, CD 'Tower an Bodenpersonal'                            | EUR | 1.000,- |
| Julia, CD 'Sunrise'                                                    | EUR | 1.500,- |
| Kiendlhofer Sabine, CD 'Folie 1 Same'                                  | EUR | 1.500,- |
| Ko.Ka Studio, CD Norbert Schneider                                     | EUR | 1.000,- |
| Kommando Raumschiff Zitrone, CD 'First time ever I saw your face'      | EUR | 1.500,- |
| Korotan Slowen. Kulturzentrum, CD 'Tschuschen A Capella'               | EUR | 1.500,- |
| Kostron Georg, CD 'Sophia i'                                           | EUR | 1.000,- |
| Kulturinitiative Kürbis Wies, CD 'Hymnen an'                           | EUR | 1.500,- |
| Lassos Mariachis, CD                                                   | EUR | 1.100,- |
| Lauth Christoph, Blueburyme 'Songs for a Sunday afternoon'             | EUR | 1.500,- |
| Loibner Bernhard, CD '_gestalt'                                        | EUR | 1.000,- |
| Loibner Matthias, CD 'Passages'                                        | EUR | 1.500,- |
| Lokomotive, CD 'Desperance'                                            | EUR | 1.500,- |
| Lovely Rita, Doppel-CD 'Levitation & On the Edge of Tenderness'        | EUR | 1.500,- |
| Lumen, CD 'Please show me the way'                                     | EUR | 700,-   |
| Majneri Carl, CD 'Remasuri'                                            | EUR | 1.000,- |
| Mann über Bord! CD 'Frauen und Kinder zuerst'                          | EUR | 1.500,- |
| Manni Montana, CD 'The return of the punk monk'                        | EUR | 1.000,- |
| Markante Handlungen, CD 'Vollendete Tatsachen'                         | EUR | 1.500,- |
| Marktl Klemens, CD 'Ocean Avenue'                                      | EUR | 1.000,- |
| Masterplan Records, CD's Ergas, Donut                                  | EUR | 1.500,- |
| Material Records: Wolfgang Muthspiel Trio, CD 'Bright Side'            | EUR | 2.000,- |
| Material Records: Helgi Jonsson, CD/EP und Video                       | EUR | 2.500,- |
| Material Records, CD-Sampler 'Label presentation'                      | EUR | 1.000,- |
| Matt Boroff, CD 'Ticket to nowhere'                                    | EUR | 2.000,- |
| Meine Band, CD 'angelügt'                                              | EUR | 1.000,- |
| Merker, CD 'Brandenburg'                                               | EUR | 1.000,- |
| Midshi feat. Gerald Preinfalk 'Wege'                                   | EUR | 1.000,- |
| Miesbauer Hermann, CD 'The Visit'                                      | EUR | 1.500,- |
| Mimi Secue, CD 'Naila'                                                 | EUR | 1.500,- |
| Mühlbacher Christian, DVD '5.4.04 - Mühlbacher & ...'                  | EUR | 1.500,- |
| Neugebauer Helmut, Lop:Nor                                             | EUR | 1.500,- |
| Newland Rens, CD mit Christine Brezovsky 'Can't your hear the singin'  | EUR | 1.500,- |
| Pago Libre, CD 'Stepping out'                                          | EUR | 2.000,- |
| Paier Klaus Trio, CD 'Tiempro'                                         | EUR | 1.500,- |
| Pendler, CD 'left a good job'                                          | EUR | 2.000,- |
| Peter Rom Trio, CD 'Says who?'                                         | EUR | 1.000,- |
| Philadelphy Martin, CD 'Paint 6to6 String Dezibel'                     | EUR | 700,-   |
| Phishbacher, CD 'Infinity Ltd'                                         | EUR | 1.000,- |
| Pilecky Michael, CD's 'Fire & Frogs', 'Bird of valley'                 | EUR | 700,-   |
| Pomelo / Christopher Just, CD's 'B.O.B', '11 years compilation'        | EUR | 2.500,- |
| Ponger Peter, CD 'Berlin Session' 2005                                 | EUR | 1.500,- |
| Present Tension, CD in der JazzIT Edition 06                           | EUR | 1.000,- |
| Puntigam Werner, CD 'Mo'Some Big Noise'                                | EUR | 1.500,- |
| Pure, CD 'Home is where my haddisk is' vol. 2                          | EUR | 1.500,- |
| Reiter Martin J., CD 'Chez es saada'                                   | EUR | 2.000,- |
| Ron Bop, CD                                                            | EUR | 1.500,- |
| Scallywag, CD 'Entschuldiger'                                          | EUR | 1.000,- |
| Schoenwetter Schallplatten: Parabol, CD 'Sorry Satellite'              | EUR | 1.000,- |
| Schule der Dichtung, CD 'Henri Chopin remixed'                         | EUR | 700,-   |
| See Saw, CD 'Favourite christmas songs'                                | EUR | 500,-   |
| Secman Gus, Buch-CD 'Tollkirschenfee'                                  | EUR | 730,-   |
| SEI Verein zur Förderung von Gegenwartskultur: Fon-DVD 'Lass dich ...' | EUR | 2.000,- |
| SEI: Erstes Wiener Heimorgelorchester, CD 'Autoplay'                   | EUR | 1.000,- |
| Seizu, CD 'Lauter'                                                     | EUR | 1.000,- |
| Sergej Mohntau, CD 'Disco Oxid - Akustische Palindrome'                | EUR | 1.000,- |
| Sevenahalf, CD Monk 'Album 2'                                          | EUR | 1.500,- |
| Shy, CD 'Zurück am Start'                                              | EUR | 1.500,- |

|                                                                      |     |         |
|----------------------------------------------------------------------|-----|---------|
| Siluh Records / Landscape Izuma, CD                                  | EUR | 1.500,- |
| Sollmann Philip, CD 'Um die Zeit herumgehen'                         | EUR | 1.000,- |
| Son of the velvet rat, CD 'Come she said'                            | EUR | 1.500,- |
| Soundlab Entertainment, 'Silicone Pumpgun - friendly fire'           | EUR | 1.000,- |
| Soyka Uli, CDs 'Dattel-Tieger', 'lila lotus'                         | EUR | 3.000,- |
| Stadlmann Helmut, CD 'Elfen'                                         | EUR | 1.000,- |
| Stiletto, CD 'Stiletto 6.5'                                          | EUR | 1.000,- |
| Stoiber Andreas, CD                                                  | EUR | 1.000,- |
| Stojka Harri / Gipsy Music, CD 'Gipsysoul / Garude Apsa'             | EUR | 2.000,- |
| The far eastern pony express, CD 'The far eastern pony express'      | EUR | 1.000,- |
| Thilges 3, CD 'izdiucz'                                              | EUR | 2.000,- |
| Traps-Audio-Productions, CD 'last flight from rwanda'                | EUR | 2.000,- |
| Triotonic, CD 'homecoming'                                           | EUR | 1.000,- |
| Trust: Microthol CD 'Microkosmos'                                    | EUR | 1.000,- |
| Trust: DJ Glow CD 'Wise to the system'                               | EUR | 1.000,- |
| Trust: Microthol CD 'Heliosphere'                                    | EUR | 1.200,- |
| Trust: Epy EP 'Zentrum'                                              | EUR | 1.000,- |
| Ulrich Drechsler Quartett, CD 'Humans Et Places'                     | EUR | 1.000,- |
| Unison, 'Sound networks EP'                                          | EUR | 1.300,- |
| United Movement, CD 'Rock destroys your mind'                        | EUR | 1.500,- |
| Upper Austrian Jazzorch., CD 'Des söwe aundas / Th. Bernhard groovt' | EUR | 2.500,- |
| Urbanowski Uwe, CD 'Strings & Fingers'                               | EUR | 1.500,- |
| Valina, CD 'Epode'                                                   | EUR | 1.000,- |
| Vienna Clarinet Connection, CD 'Café Europa'                         | EUR | 1.000,- |
| Vortex Rex, CD 'Short attention Span'                                | EUR | 500,-   |
| Wa:rum, CD 'Bilingual'                                               | EUR | 1.000,- |
| WanDeRer, CD 'Zinglider'                                             | EUR | 1.000,- |
| Wegscheider Christian, Trio Plus CD 'Im Juni'                        | EUR | 1.500,- |
| When the music s over, Debut-CD                                      | EUR | 1.500,- |
| Wiener Volksliedwerk, CD 'wean hean' vol. 5                          | EUR | 1.000,- |
| Wohnzimmer Records: Rotifer, CD 'Before the water wars'              | EUR | 1.000,- |
| Wohnzimmer Records: Data Hero, CD 'Shade of your ray'                | EUR | 1.000,- |
| Wohnzimmer Records: Your Ten Mofo, CD 'Things change ...'            | EUR | 1.000,- |
| Wohnzimmer Records: Fuzzman, CD 'Fuzzman'                            | EUR | 1.000,- |
| Zach Records: Tumido - Stefan Rois, CD 'Eidechse'                    | EUR | 1.000,- |

#### 5.3.2. Aufführungsförderungen EUR 230.200,-

|                                                                        |     |         |
|------------------------------------------------------------------------|-----|---------|
| AKKU Steyr, Konzerte 2005                                              | EUR | 3.000,- |
| Amann Studios, Live Recordings 2005                                    | EUR | 5.000,- |
| aRtional, Festival 'Interferenzen 06' Linz                             | EUR | 2.500,- |
| Ballhaus Verein zur Förderung junger Kunst Klagenfurt, Konzerte 2005   | EUR | 5.000,- |
| Bruckner Michael, 'Zum Landler'                                        | EUR | 1.500,- |
| Celia Mara, Präsentation London', Celia Mara Bastardista'              | EUR | 1.000,- |
| Cult Verein Amstetten, Konzerte 2005                                   | EUR | 2.500,- |
| Deutsch Alex, Berlin meets Wien 2005                                   | EUR | 2.500,- |
| Die Brücke, Konzerte 2005                                              | EUR | 1.000,- |
| Dienz Christof / Festival 'South by Southwest' (USA), 'Dienz zithered' | EUR | 1.000,- |
| Dynamo / Fluc, Konzerte 2005                                           | EUR | 7.000,- |
| FM5 Verein Freies Magazin                                              | EUR | 1.500,- |
| GamsbART, Austrian Soundcheck 2005                                     | EUR | 4.000,- |
| Hangl Oliver, 'Gürtel On Ear 2'                                        | EUR | 3.000,- |
| IFTAF, Veranstaltungsreihe 'zone M' 2006                               | EUR | 1.000,- |
| INNtöne, INNtöne Festival 2005                                         | EUR | 3.000,- |
| Jazz It Jazz im Theater Salzburg, Konzerte 2005                        | EUR | 7.000,- |
| Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 2005                                 | EUR | 6.000,- |
| Jazzzeit, 'Jazz.Kunst.Live'                                            | EUR | 2.500,- |
| K4 Wien, Konzerte 'Sandras Salon'                                      | EUR | 2.000,- |
| Kapu Kulturverein Linz, Konzerte 2005                                  | EUR | 7.500,- |
| KIM Verein zur Förderung von Popkultur Graz, Konzerte 2005             | EUR | 6.000,- |
| KlezMore Kulturverein, Klezmore Festival Vienna 2005                   | EUR | 3.000,- |
| Kulturverein Spengenedt, Judgement Night Festivals 2005                | EUR | 1.500,- |
| Luef Berndt, 'Epitaph', 'Bosnische Tragödie'                           | EUR | 1.500,- |
| More Ohr Less Verein, 'More Ohr Less' Lunz/See2005                     | EUR | 1.500,- |
| Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2005                                 | EUR | 8.000,- |

|                                                                          |            |                  |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|------------------|
| Musikmaschine Wien, Konzerte 2005                                        | EUR        | 2.000,-          |
| Nachtnebel Peter, 'Ruin II' Festival 2006                                | EUR        | 2.500,-          |
| Nachtnebel Peter, 'Art & Noise' Festival                                 | EUR        | 3.000,-          |
| Narrendattel Kulturverein, 'Wienerlied- und?'                            | EUR        | 3.000,-          |
| Narrendattel Kulturverein, Schutzhäuserfest 2005                         | EUR        | 4.000,-          |
| NÖ FestivalgmbH., 'Imago', 'Donaufestival', 'Glatt & Verkehrt' 2005      | EUR        | 8.500,-          |
| Open Air Ottensheim, Open Air 2005                                       | EUR        | 3.500,-          |
| P.M.K. Plattform mobile Kulturinitiativen Tirol, Konzerte 2005           | EUR        | 8.000,-          |
| PhonoTaktik Verein, 'Picknick am Wegesrand'                              | EUR        | 3.000,-          |
| Platoo, Workshop & Konzerte 2005                                         | EUR        | 4.000,-          |
| Poolbar Verein Kulturbad, 'poolbar-festival EUR12'                       | EUR        | 7.000,-          |
| Porgy & Bess, Konzerte 2006                                              | EUR        | 10.000,-         |
| Röda Kulturverein Steyr, Konzerte 2005                                   | EUR        | 7.500,-          |
| Sargfabrik Wien, Konzerte 2005                                           | EUR        | 5.000,-          |
| SEI, '... wohnt & spielt in Ottakring'                                   | EUR        | 2.000,-          |
| Soundgrube 15 Verein, Blue Tomato, Konzerte 2005/06                      | EUR        | 3.700,-          |
| Stadtwerkstatt für Kulturvereinigung Friedhofstr. 6, Stadtwerkstatt Linz | EUR        | 1.000,-          |
| Taufrisch Projekt- und Konzeptwerkstatt, 'Freakwave' Festival            | EUR        | 2.000,-          |
| Temp Records, 'temp' Festival 2005                                       | EUR        | 4.000,-          |
| Time's Up Kulturverein Linz, '.. come on down into the engine room ..'   | EUR        | 1.500,-          |
| Time's Up Kulturverein Linz, 'stop.spot!' Festival 2005                  | EUR        | 2.000,-          |
| V:NM Verein Neue Musik Graz, Festival 2005                               | EUR        | 6.000,-          |
| Verein für Sprünge, Veranstaltungsreihe 'La Petite Mort' 2006            | EUR        | 2.000,-          |
| Verein O.R.F. Schrattenberg, Hotel Pupik, Residence Konzept              | EUR        | 5.000,-          |
| Verein zur Förderung regional kultureller Vielfalt Hollabrunn, 2005      | EUR        | 5.000,-          |
| VIDC Kulturen in Bewegung, 'moving cultures'                             | EUR        | 2.000,-          |
| Vienna Songwriting Associating, Veranstaltungsreihe                      | EUR        | 2.000,-          |
| Voice Mania Kulturverein, 'Wien im Rosenstolz' 2005                      | EUR        | 3.000,-          |
| Voice Mania Kulturverein, 'Voice Mania' 2005                             | EUR        | 6.000,-          |
| Waschacht Kulturverein / Schlöhof Wels, Konzerte 2005                    | EUR        | 10.000,-         |
| Wiener Volksliedwerk, 'wean hean' 2005                                   | EUR        | 5.000,-          |
| Zenith Productions Verein Wien, Konzerte 2005                            | EUR        | 3.000,-          |
| Zone 11 Hallein, Konzerte 2005                                           | EUR        | 3.000,-          |
| <b>5.3.3. Kleinlabelförderungen</b>                                      | <b>EUR</b> | <b>14.000,-</b>  |
| Trost                                                                    | EUR        | 5.000,-          |
| Trust                                                                    | EUR        | 4.000,-          |
| Wohnzimmer Records                                                       | EUR        | 5.000,-          |
| <b>5.3.4. Förderungen von Organisationen</b>                             | <b>EUR</b> | <b>112.000,-</b> |
| Austrian Music Export / music promotion agency GmbH, Betrieb 2006        | EUR        | 100.000,-        |
| SR Archiv, 'Open Desk, 'Musiktankstelle' 2005                            | EUR        | 9.000,-          |
| Wiener Volksliedwerk 2005                                                | EUR        | 3.000,-          |
| <b>5.3.5. Fort-/Ausbildungsförderungen</b>                               | <b>EUR</b> | <b>17.500,-</b>  |
| AMO Austrian Music Office, Hans Koller Preis 2005                        | EUR        | 2.000,-          |
| Annau Marco, Studium Berklee College Boston                              | EUR        | 2.000,-          |
| ARGEkultur Gelände Salzburg, Int. Jazzseminar Salzburg 2005              | EUR        | 1.500,-          |
| Berauer Johannes, Masters Studium New England Conservatory Boston        | EUR        | 2.000,-          |
| Fischerlehner Rudolf, Studium New York                                   | EUR        | 2.000,-          |
| Honsig Erlenburg Felician, Studium Berklee College Boston                | EUR        | 2.000,-          |
| Kelner Michael, Studium Berklee College Boston                           | EUR        | 2.000,-          |
| Mastnak Stephan, Studium L.A. Music Academy                              | EUR        | 2.000,-          |
| Wiesinger Bernhard, Studium Berklee College, Boston                      | EUR        | 2.000,-          |
| <b>5.3.6. Kompositionsförderungen</b>                                    | <b>EUR</b> | <b>10.200,-</b>  |
| Chlastawa Patryk Dawid, Filmmusik Kurzfilm '17'                          | EUR        | 1.000,-          |
| Krainer Blech                                                            | EUR        | 1.200,-          |
| Outreach Academy & Festival 2005: Thomas Kugi                            | EUR        | 2.000,-          |
| Pfarre Heiligste Dreifaltigkeit: Puschnig Wolfgang, Messe                | EUR        | 2.000,-          |
| Sabotage Kunst- und Kulturverein                                         | EUR        | 2.000,-          |
| Zenith Productions Verein: Skrepek Paul, 'Houdinis Erbe'                 | EUR        | 2.000,-          |

|                                                                        |     |          |
|------------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| 5.3.7. SKE-Jahresstipendien                                            | EUR | 20.000,- |
| Flip / Kroll Philipp, Stipendium 2005                                  | EUR | 10.000,- |
| gustav / Jantschitsch Eva, Stipendium 2005                             | EUR | 10.000,- |
| 5.3.8. Förderungen von Videos                                          | EUR | 10.300,- |
| AOEO, DVD 'AOEO'                                                       | EUR | 800,-    |
| Bunny Lake, Video 'all that sex'                                       | EUR | 2.500,-  |
| Charmant Rouge, Video 'Rosi LaBouche'                                  | EUR | 1.000,-  |
| Laine, 'Take the right train'                                          | EUR | 1.500,-  |
| Naked Lunch, Video 'Stay'                                              | EUR | 2.000,-  |
| Sevenahalf: Pumali Panthers Video 'Speakeasy'                          | EUR | 1.500,-  |
| Universität für Musik und d. Kunst Wien: Pilot-Video Pacheco 'Como Tu' | EUR | 1.000,-  |

#### 5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

\* Einzelsummen um Rundungen bei den Rückstellungen berichtigt

|                                               | 2004 in EUR       | 2005 in EUR         |
|-----------------------------------------------|-------------------|---------------------|
| Allgemeine Förderungen                        | 28.292,50         | 70.080,69           |
| Förderungen zur ernsten Musik*                | 248.173,00        | 328.085,94          |
| Förderungen zur Unterhaltungsmusik*           | 515.610,00        | 620.436,76          |
| <b>Summe der Kunst- und Kulturförderungen</b> | <b>792.075,50</b> | <b>1.018.603,39</b> |



Literar - Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Gesellschaft m. b. H.

literar  
mechana

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

www.literar.at

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Herrn  
Min.Rat Mag. Johannes HÖRHAN  
BKA Kunstsektion  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 28. Juli 2006

**Betrifft: GZ: BKA-200.003/0122-II/3/2006**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

In der Beilage senden wir Ihnen den SKE-Bericht 2005, dem Sie bitte die gewünschten Daten entnehmen wollen.

Die in Punkt 3 Ihres Schreibens vom 6.6.2006 gewünschte Trennung zwischen den sozialen und den kulturellen Zwecken kann im Hinblick darauf, daß den meisten Zuwendungen sowohl eine soziale als auch eine kulturelle Motivation zugrunde liegt, nicht gezogen werden.

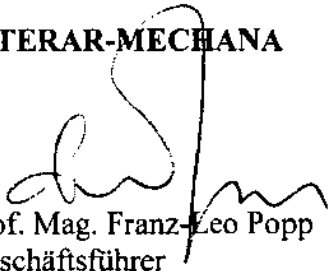
Ergänzend dürfen wir folgendes mitteilen:

| Erträge Reprographievergütung | €                   |
|-------------------------------|---------------------|
| Gerätevergütung               | 5.638.115,38        |
| Betreibervergütung            | 285.406,34          |
| Gesamterträge 2005            | <u>5.923.521,72</u> |

Innerhalb der Betreibervergütung entfallen auf den Vertrag mit dem BM für Wissenschaft € 132.000,--.

Die Tarife betreffend Reprographievergütung 2005 liegen in Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

**LITERAR-MECHANA**

Prof. Mag. Franz-Leo Popp  
Geschäftsführer



# literar mechanica

SKE-Bericht 2005

## I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Zwischen den an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde am 19.12.2003 eine Aufteilungsvereinbarung getroffen, die für die einzelnen Kategorien von Trägermaterial verschiedene Verteilungsschlüssel vorsieht. Basis für die Neuaufteilung war eine gemeinsam in Auftrag gegebene Marktuntersuchung. Die Anteile der Literar-Mechana betragen in den Bereichen Video und Audio analog weiterhin 12,9% bzw. 7%, im Bereich Audio digital 1%.

Die Literar-Mechana und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach § 42b Abs 1 erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, ihre Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betrugen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 2005 € 999.249,10. Davon werden 51% den SKE gewidmet.

Gemäß Beschlüssen des Aufsichtsrates werden ferner – ohne gesetzliche Verpflichtung – Anteile der Erträge aus der Schulbuchvergütung und aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt.

Der Aufsichtsrat hat weiters beschlossen, die Inkassogebühr, die die Literar-Mechana vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) bis zum 30.6.2005 bezogen hat, zur Gänze den SKE zu widmen und ferner aus den nach Ablauf der Verjährungsfrist frei gewordenen Reserven weitere € 39.485,23.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Inkassospesen werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

|                              | Erträge<br>EUR | Anteil SKE<br>EUR | Anteil SKE<br>EUR |
|------------------------------|----------------|-------------------|-------------------|
| KSVF-Inkassovergütung 2005   | 120.927,44     | 100%              | 120.927,44        |
| aus frei gewordenen Reserven | 39.485,23      | 100%              | 39.485,23         |
| Schulbuchvergütung 2005      | 199.554,73     | 10%               | 19.955,47         |
| Leerkassettenvergütung 2005  | 999.249,10     | 51%               | 509.617,04        |
| Reprographievergütung 2005   | 5.213.883,82   | 2%                | 104.277,68        |
|                              |                |                   | 794.262,86        |
| - 7,5% Verwaltung            |                |                   | -59.569,71        |
| SKE Zuführung 2005 netto     |                |                   | 734.693,15        |

Die Zuführung des Betrages von € 734.693,15 zu den SKE erfolgte zum 31.12.2005.

Dazu kamen noch die anlässlich des Begräbnisses von Prof. Milo Dor geleisteten Spenden in Höhe von € 1.205,- und die SKE-Mittel der LVG (€ 908.876,48), die zum 31.12.2005 an den SKE-Fonds der Literar-Mechana übertragen wurden. Damit wurden die ersten materiellen Schritte zur Zusammenlegung der beiden literarischen Gesellschaften gesetzt.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. Er hat sich im Berichtsjahr in fünf Sitzungen eingehend mit SKE-Anträgen befaßt und bei der Vergabe der Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds sowie der Dramatiker- und Drehbuchstipendien Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien.

**II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS**

|                                                           | €                 | €          | €                 |
|-----------------------------------------------------------|-------------------|------------|-------------------|
| 1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds                   |                   |            | 76.990,00         |
| 2. Dramatiker- und Drehbuchstipendien                     |                   |            | 42.600,00         |
| 3. Zuschüsse an Autoren                                   |                   |            |                   |
| a) einmalige Unterstützungen                              | 106.430,28        |            |                   |
| b) Krankenversicherung, Arzt                              | 9.939,88          |            |                   |
| c) Rechts-, Steuerberatung                                | 21.596,54         |            |                   |
| d) Lebensversicherungen                                   | 65.793,36         |            |                   |
|                                                           | <u>203.760,06</u> |            | 203.760,06        |
| 4. Wohnungen                                              |                   |            |                   |
| a) Wien-Hietzing                                          |                   |            |                   |
| Einrichtung                                               | 13,00             |            |                   |
| Betriebskosten                                            | 10.280,77         |            |                   |
|                                                           | <u>10.293,77</u>  | 10.293,77  |                   |
| b) Altaussee                                              |                   |            |                   |
| Einrichtung                                               | 2.238,98          |            |                   |
| Betriebskosten                                            | 5.220,11          |            |                   |
|                                                           | <u>7.459,09</u>   | 7.459,09   |                   |
| c) Wien-Margareten                                        |                   |            |                   |
| Einrichtung/Anschaffung/Instandhaltung                    | 2.598,84          |            |                   |
| Erträge aus Vermietung                                    | - 5.172,47        |            |                   |
|                                                           | <u>- 2.573,63</u> | - 2.573,63 |                   |
| d) Venedig                                                |                   |            |                   |
| Einrichtung/Anschaffung                                   | 183,69            |            |                   |
| Betriebskosten                                            | 11.772,96         |            |                   |
|                                                           | <u>11.956,65</u>  | 11.956,65  |                   |
|                                                           |                   | 27.135,88  | 27.135,88         |
| 5. Dr. Erich Bielka-Stiftung, Grundlsee                   |                   |            | 21.035,28         |
| 6. Wissenschaftliche Untersuchungen                       |                   |            | -                 |
| 7. Verlagsförderung und Lektorat                          |                   |            | 13.547,74         |
| 8. Beiträge an Interessenvertretungen                     |                   |            | 37.979,71         |
| 9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden |                   |            | 187.135,67        |
| 10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur            |                   |            | 3.718,00          |
| <b>Leistungen im Jahr 2005</b>                            |                   |            | <b>613.902,34</b> |

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

|                              | EUR                 |
|------------------------------|---------------------|
| Stand 1.1.2005               | 2.027.969,77        |
| SKE Zuführung 2005 netto     | 734.693,15          |
| Abschreibung                 | -2.205,11           |
| Verteilung 2005              | -613.902,34         |
| Spenden (Begräbnis Milo Dor) | 1.205,00            |
| Übertrag aus LVG SKE         | 908.876,48          |
| <b>Stand 31.12.2005</b>      | <b>3.056.636,95</b> |

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmanngasse 14), in Altaussee (Fischerndorf 56), in Wien-Margareten (Zentagasse 16) und in Venedig (San Polo 989), die vier Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2005 mit einem Buchwert von € 67.849,34 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

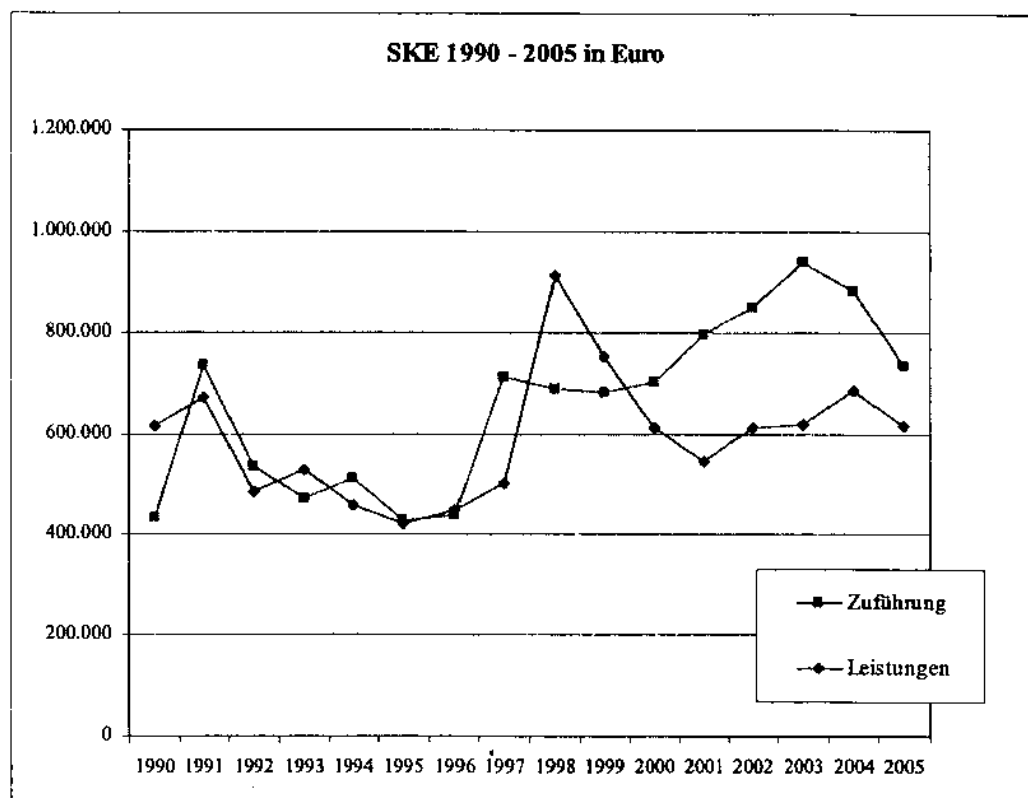
|                                  | EUR                 |
|----------------------------------|---------------------|
| Verbindlichkeiten                | 3.056.636,95        |
| davon gebunden im Anlagevermögen | -67.849,34          |
| <b>Stand 31.12.2005</b>          | <b>2.988.787,61</b> |

Wien, 24. Mai 2006

Prof. Mag. Franz-Leo POPP e.h.  
Geschäftsführer

**ANHANG ZUM SKE - BERICHT 2005**

Entwicklung in den letzten fünfzehn Jahren:



Insgesamt betrugen die Leistungen in den Jahren 1990 bis 2005 € 9,48 Mio, die Zuführung betrug € 10,54 Mio.

Im Geschäftsjahr 2005 wurden von folgenden Beiräten Vorschläge für die Vergabe von Werkzuschüssen erstattet:

**Jubiläumsfonds:**

Marianne GRUBER, Mag. Klaus NÜCHTERN und Dr. Karl WOISETSCHLÄGER

**Dramatikerstipendien:**

Susanne ABBREDERIS, Gerald BAUER und Dr. Rosina RAFFEINER

**Drehbuchstipendien:**

Sandra BOHLE, Bernhard SCHÄRFL und Mag. Zeno STANEK

## Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

### zu 1. Jubiläumsfonds 2004/2005

Reinhold Aumaier, Günter Eichberger, Antonio Fian, Petra Ganglbauer, Thomas Glavinic, Sabine Gruber, Egyd Gstättner, Wolfgang Hermann, Alois Hotschnig, Gert Jonke, Eugenie Kain, Doron Rabinovici, Josef Herbert Wimmer (13)

### Jubiläumsfonds 2005/2006

Jürgen Benvenuti, Adelheid Dahimène, Gustav Ernst, René Freund, Johanna König, Peter Schwaiger, Alexander Widner, Tarek Eltayeb, Irene Prugger, Hans Raimund, Lisa Mayer, Olga Flor, August Staudenmayer (13)

### zu 2. Dramatikerstipendien 2004/2005

Bettina Baläka, Josef Rieser, Volker Schmidt (3)

### Dramatikerstipendien 2005/2006

Catherine Aigner, Uwe Lubrich, Stefan Vögel (3)

### Drehbuchstipendien 2003/2004/2005

Daniela Ellmauer, Lilly Jäckl, Barbara Grascher und Manfred Rebhandl (4)

### Drehbuchstipendien 2005/2006

Thomas Reider, Thomas Weingartner (2)

### zu 3. a) einmalige Unterstützungen

Essam Abou-Seif, Martin Amanshauser, Bettina Baläka, Johann Barth, Wolfgang Bauer, Peter Berecz, Delphine Blumenfeld, Dragi Bugarcic, Petra Coronato, Doreen Daume, Gertrude Drach, Stephan Eibel, Günter Eichberger, Günther Geiger, Hans Gigacher, Sabine Gruber, Vintila Ivanceanu, Kenan Kilic, Dorothea Knobloch, Georg Kövary, Danuta Kostewicz, Hubert F. Kulterer, Wolfgang Lesowsky, Burkhard Loidolt, Florica Madritsch, Janko Messner, Grazyna Millard, Dezsö Monoszloy, Dirk Ofner, Irmhild Paterok, Florian Pauer, Vasa Pavkovic, Gabriele Petricek, Milutin Petrovic, Alfred Polansky, Anna Preiner, Ferry Radax, Bora Radovic, Thomas Rechberger, Gordana Rothstein, Günther Schatzdorfer, Hermann Schreiber, Brigitte Schwaiger, Josef Schweikhardt, Helmut Seethaler, Dorothea Smrz, Dieter Sperl, Bosko Tomasevic, Peter Truschner, Gerhard Ulbrich, Renato Vecellio, Elisabeth Wäger, Peter Waterhouse, Robert Weninger, Herbert Wiesner, Paul Wimmer, Richard Wunderer, Wolfgang Zeindl, Joseph Zoderer (59)

### zu 3. b) Krankenversicherung und Arztkosten

Martina Bauer, Peter Berecz, Stephan Eibel, Silke Hassler, Dzevad Karahasan, Claudia Kuschinski-Wallach, Florica Madritsch, Florian Pauer, Karin Rausch, Marlen Schachinger, Brigitte Schwaiger, Peter Truschner, Renato Vecellio, (13)

zu 3. c) Rechts- und Steuerberatung

Div. Rechtsberatungen durch Dr. Walter und Dr. Holoubek, Susanne Ayoub, Vltf. Helmut Eisendle, Gennadi Kagan, Brigitte Schwaiger, Notariat Dr. Zakrajsek

zu 3. d) Lebensversicherungsprämien

Rosa Artmann, Ruth Aspöck, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Lilian Faschinger, Anselm Glück, Reinhard P. Gruber, Ingram Hartinger, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Bernhard Hüttenegger, Gerhard Jaschke, Nils Jensen, Gert Jonke, Konstantin Kaiser, Michael Köhlmeier, Monika Köhlmeier-Helfer, Gerhard Kofler, Werner Kofler, Franz Krahberger, Fritz Lehner, Dorothea Löcker, Waltraud Anna Mitgutsch, Felix Mitterer, Kurt Hugo Neumann, Helmuth A. Niederle, Thomas Northoff, Ingrid Pukanigg, Katharina Riese, Peter Rosei, Franz Schuh, Brigitte Schwaiger, Christine Schwarz, Marlene Streeruwitz, Jutta Treiber, Christian Wallner, Werner Wüthrich, (36)

zu 4. Wohnungen

Die Wohnungen in Wien-Hietzing, Altaussee und Venedig stehen vorrangig haupt- und freiberuflichen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung. Die Wohnung in Wien-Margareten ist an eine Schriftstellerin vermietet.

zu 5. Dr. Erich Bielka-Stiftung

Instandhaltung des Hauses Bräuhof 53, Grundlsee, Gestaltung und Pflege des Gartens sowie Betriebskosten. Die beiden Appartements stehen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung.

zu 7. Verlagsförderung und Lektorat

Verlag Braumüller, Edition Freibord, Zeitschrift SALZ.

zu 8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen

SUISA-CAE, CISAC, IFRRO, FEE, IVU, ALAI Internationale Vereinigung für Literatur und Kunst, Österr. Zeitschriften- und Fachmedienverband.

zu 9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden

ALAI Landesgruppe Österreich, Diagonale Festival des österreichischen Films, Drama-X 2005, Drehbuchforum (Projekte Tandem und ScriptLAB), Edition Splitter, EU XXL Filmfestival, Festwochen Gmunden, Kabinetttheater, Heinz Gerstinger, Hauptverband des Österr. Buchhandels (Welttag des Buches und Veranstaltungsprogramm Leipziger Buchmesse), Jung und Jung, Kulturverein Schöffergasse, Literaturkreis Podium, Dorothea Macheimer, Medienhaus Wien (Urheberrechte und elektronische Zeitungsarchive), Erika Mitterer-Tagung, Otto Müller Verlag (Literatur und Kritik), MUWA, Neues Forum Literatur, OÖ Kulturvermerke, Österr. Gesellschaft für Literatur, Sprechstage Wels, Projekt Schreibzeit, Sprachsalz (Internationale Literaturtage), Universität für Musik und darstellende Kunst (Drehbuchpreis der Wiener Filmakademie), Verband dramatischer Schriftsteller (Hörspieltage), Verein Exil, Verein Jugend Literatur, Verlag Medien und Recht, Vier Viertel Verlag, Volltext (Sonderheft Jandl), Zeitschrift kolik film.

zu 10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur

UFITA, GRUR, GRUR International, Medien und Recht, Österr. Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrecht, Nomos Verlag, Verlag Manz, Verlag Linde, Minerva Verlag, Pressehandbuch.

\* \* \*



Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H.

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Herrn  
Min.Rat Mag. Johannes HÖRHAN  
BKA Kunstsektion  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 28. Juli 2006

**Betrifft: GZ: BKA-200.003/0122-II/3/2006 – SKE-Bericht 2005**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Stand der für SKE gewidmeten Mittel betrug zum 31. Dezember 2005 € 0,00.

Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses in der gemeinsam abgehaltenen 189. Vorstandssitzung und 9. Aufsichtsratssitzung wurden die den SKE gewidmeten Gelder – als erster Schritt des geplanten Zusammenschlusses der Literar-Mechana mit der LVG – zum 31.12.2006 an die Literar-Mechana übertragen.

Die Entwicklung der SKE-Mittel im Jahr 2005 stellt sich wie folgt dar:

|                                               | €                  | €                  |
|-----------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Stand 1.1.2005                                |                    | + 858.578,38       |
| Zuführung 2005                                | + 101.771,74       |                    |
| Leistungen 2005                               | - 42.440,75        |                    |
| Verwaltungskosten                             | - 7.632,88         |                    |
|                                               | <u>+ 51.698,11</u> | <u>+ 51.698,11</u> |
| Vorläufiger Stand                             |                    | + 910.276,49       |
| Übertrag an Literar-Mechana (Trauerfeier Dor) |                    | - 1.400,01         |
| Übertragung an Literar-Mechana SKE            |                    | - 908.876,48       |
| Stand 31.12.2005                              |                    | 0,00               |



In der Bilanz zum 31. Dezember 2005 ist daher eine Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE in der Höhe von € 0,00 ausgewiesen.

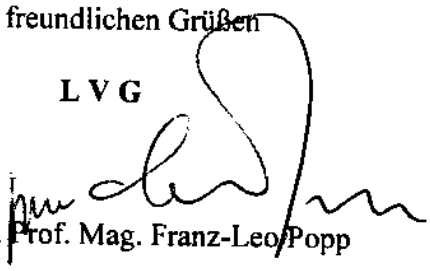
Folgende Leistungen wurden im Jahr 2005 erbracht:

1. Drei Jahresstipendien à € 13.200,-- = € 39.600,--.
2. Zwei Unterstützungen (Krankenversicherung und Rechtsberatungskosten) € 1.559,50.
3. Mitgliedsbeitrag beim internationalen Dachverband der Verwertungsgesellschaften (CISAC) € 1.281,25.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass für die LVG eine Verpflichtung zur Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (Art II Abs 6 2. Satz UrhGNov 1980) im Berichtsjahr nicht bestand, da die Leerkassettenvergütung nicht zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehört. Vielmehr wurden die SKE in der LVG freiwillig geführt.

Mit freundlichen Grüßen

**LVG**

  
ppa. Prof. Mag. Franz-Leo Popp



## Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

KommAustria - Aufsichtsbehörde für  
Verwertungsgesellschaften  
Herrn Dr. Klaus Kassai, LL.M.  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

|                           |     |         |     |   |    |
|---------------------------|-----|---------|-----|---|----|
| RTR - GmbH                |     |         |     |   |    |
| GZ: KOA 9, 335/06-002     |     |         |     |   |    |
| eingel. am: 01. Aug. 2006 |     |         |     |   |    |
| GF - TK                   | TKK | GF - RF | KOA |   |    |
| F                         | T   | R       | B   | V | FM |

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: +43 (1) 535 60 35  
F: +43 (1) 535 51 91  
E: ifpi@ifpi.at

Wien, 2006-07-31

## Bericht der LSG gemäß § 8 Abs 2 Z 11 VerwGesG - Geschäftsjahr 2005

Sehr geehrter Herr Dr. Kassai,

unter Bezugnahme auf unsere Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs 2 Z 11 VerwGesG übermitteln wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2005:

### I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt. Regelungen über die Schaffung sozialer und kultureller Einrichtungen sowie die Zuführung und Verwendung der Mittel finden sich insbesondere in § 13 VerwGesG.

### II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMWVK vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden im Verhältnis 50:50 zwischen den von der LSG vertretenen Rechteinhabergruppen der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und

Interpretenseite. Die Dotierung des SKE-Fonds sowohl der LSG-Interpreten als auch der LSG-Produzenten erfolgte – vor In-Kraft-Treten des VerwGesG 2006 - mit 51 % der Einnahmen aus Leerkassettenvergütung .

### **III. Richtlinien**

In Übereinstimmung mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und auch mit der seit 1.7.2006 geltenden Bestimmung des § 13 Abs 3 VerwGesG hat die LSG feste Regeln über Zuwendungen aus dem SKE-Fonds aufgestellt, die als Anlage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Anlage ./2 (SKE-Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos)<sup>1</sup> angeschlossen sind.

### **IV. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2005**

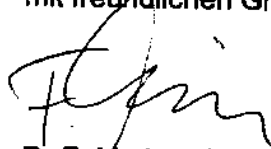
#### **Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke**

Anlage ./3 gibt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2005 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2005 bzw. zum 31.12.2005 detailliert an.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2005 sind in Pkt. 2 der Anlage ./3 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger bzw. der geförderten Projekte ausgewiesen.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. F. Medwenitsch  
Geschäftsführer

#### **Anlagen**

K/ Prof. Paul W. Fürst

---

<sup>1</sup> Die operative Geschäftsführung der LSG-Produzentenverrechnung erfolgt in Verwaltungseinheit mit der VBT. Die Regeln der LSG gemäß § 13 Abs 3 VerwGesG sind daher der Einfachheit halber mit den entsprechenden Regeln der VBT zusammengefasst.

**Oesterreichische Interpretengesellschaft  
(OESTIG)**

**REGULATIV FÜR SKE-FONDS**

(Regulativ SKE-Fonds.doc)

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg.-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe / Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch), werden 51% der anteiligen OESTIG / LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

**Antragstellung**

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

**Regulativ**

**1. Nachwuchsförderung:**

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

## **2. Arbeitsplatzsicherung:**

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposien.

Pirateriebekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

## **3. Interessensverbände:**

- a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge
- b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers
- c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

## **4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder:**

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung der den Interpreten zur Verfügung stehenden Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.

Anlage ./2

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG  
ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN  
AUS DEM SKE-FONDS DER LSG-PRODUZENTEN  
UND  
ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS  
AUS DEM SKE-FONDS DER VBT**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem SKE-Fonds der VBT.
2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzenten-verrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:

a) Audioproduktionen:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel des Albums und Track-Liste
- 1 Belegexemplar
- Auflistung anderer Förderungsanträge
- Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten

b) Musikvideos:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
- ein kurzes Drehbuch
- eine Kalkulation
- Liste anderer Förderungsanträge

bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich

- Belegexemplar
- Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, dass die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Der Tonträgerhersteller muss einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Hersteller des Musikvideos einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch € 218,–, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung von Musikvideos aus dem SKE-Fonds der VBT beträgt pauschal € 730,– pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repatriierung bis 10 % bzw. pauschal € 1.820,– pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10 %.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch drei Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnung über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von drei Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluss der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000

Anlage . / 3 zum Bericht vom 31.7.2006

Seite 1

**1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2005 LSG Ges.mbh**

|                                                         |              |                            |
|---------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|
| <b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2005</b>   |              | <b>3.761.996,75</b>        |
| Leerkassettenvergütung 2005                             | 5.551.237,42 |                            |
| SKE-Dotierung LSG-Interpreten                           | 1.415.565,54 |                            |
| SKE-Dotierung LSG-Produzenten                           | 1.415.565,54 |                            |
| Gesamt-Dotierung                                        | 2.831.131,08 |                            |
| abzüglich Verwaltungskosten                             | -141.556,56  |                            |
| <b>Zugang 2005 netto</b>                                |              | <b>2.689.574,52</b>        |
| <b>Verbrauch 2005</b>                                   |              | <b>-1.637.653,21</b>       |
| <b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2005</b> |              | <b><u>4.813.918,06</u></b> |

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2005**

|                                           |           |                          |
|-------------------------------------------|-----------|--------------------------|
| <b>Musikförderung</b>                     |           |                          |
| OMEGA-Projekt                             | 86.000,00 |                          |
| Vereinigung österr. Kurorchester          | 36.000,00 |                          |
| Österr. Komponistenbund                   | 35.000,00 |                          |
| Gesellschaft f. Musiktheater              | 32.000,00 |                          |
| Junge Philharmonie Wien                   | 16.500,00 |                          |
| Kammerorchester Robert Stolz              | 15.000,00 |                          |
| Musikschule Wimpasing                     | 14.433,84 |                          |
| Internat. Gesellschaft für Neue Musik     | 12.500,00 |                          |
| Österr. Blasmusikverband                  | 12.000,00 |                          |
| Mozartaum-Orchester Salzburg              | 10.000,00 |                          |
| Wiener Sinfonietta                        | 8.500,00  |                          |
| Wiener Concertverein                      | 8.000,00  |                          |
| 1. Frauen-Kammerorchester                 | 7.500,00  |                          |
| Prayner Konservatorium                    | 7.300,00  |                          |
| Ost-West Musikfest                        | 7.000,00  |                          |
| JazzZeit                                  | 6.000,00  |                          |
| Gesellschaft zur Förderung österr. Musik  | 9.500,00  |                          |
| Chorverband Österreich                    | 5.000,00  |                          |
| Klangforum Wien                           | 5.000,00  |                          |
| Kulturverein d'Akkordeon                  | 5.000,00  |                          |
| MM Musikwerkstatt / Musikförderungsverein | 5.000,00  |                          |
| Österr. Ensemble neue Musik               | 5.000,00  |                          |
| Vienna Classical Players                  | 5.000,00  |                          |
| Internat. Orchesterinstitut Attergau      | 4.400,00  |                          |
| Musica Juventutis                         | 4.000,00  |                          |
| Voicemania Kulturverein                   | 4.000,00  |                          |
| Salzburger Gesellschaft für Musik         | 4.000,00  |                          |
| Violoncello-Wettbewerb                    | 4.000,00  |                          |
| Schloßkonzerte Grafenegg / Ebenhöf        | 2.000,00  |                          |
| Hornkammermusik Oberschützen              | 1.500,00  |                          |
| Artes Juventutis                          | 1.366,00  |                          |
| OÖ Streichervereinigung                   | 1.200,00  |                          |
| Philharmonie Marchfeld                    | 1.000,00  |                          |
| insgesamt                                 |           | <b><u>380.699,84</u></b> |

**Audioförderung für österreichische Produktionen****66.213,00**

## Seite 2

**Soziale Förderungen****Künstler helfen Künstlern**25.000,0025.000,00**Sonstige Förderungen****Theater "AZENT"**

300.000,00

**Amadeus Austrian Music Award**

190.816,64

**Unterrichtsprogramm geistiges Eigentum**

175.000,00

**Musiktage 2005 - Symposion Schloßhof**

76.173,18

**Kunsthaut Mürzzuschlag**

25.000,00

**MIDEM / PopKomm 2005**

22.000,00

**IG freie Theater**

15.000,00

**Austria Top 40**

14.535,00

**SR -Archiv**

13.500,00

**Gewerkschaft KMSFB - Sektion Musik**

12.500,00

**Donau Uni Krems**

9.800,00

**EU-XXL**

8.000,00

**Druckkostenbeiträge**

6.650,00

**Verein IMMOMENT**

5.000,00

**Theater Center Forum**3.000,00

insgesamt

876.974,82**Interessensvertretung einschließlich Betreuung und****Begutachtung nationaler und internationaler Gesetzesvorhaben**90.000,00**Österreichischer Musikfonds**80.000,00**Bekämpfung von Offline- und Online- Musikpiraterie**118.765,55**Verbrauch 2005 insgesamt**1.637.653,21

|                       |    |     |    |    |     |
|-----------------------|----|-----|----|----|-----|
| NTR - GmbH            |    |     |    |    |     |
| c/KOA S, 335/06-dos   |    |     |    |    |     |
| eingel. 01. Aug. 2006 |    |     |    |    |     |
| aTn.                  |    |     |    |    |     |
| GF                    | TK | TKK | CF | RF | KOA |
| F                     | T  | R   | B  | V  | FM  |

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

**Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton**

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: +43 (1) 535 80 35  
F: +43 (1) 535 51 91  
E: ifpi@ifpi.at

KommAustria - Aufsichtsbehörde für  
Verwertungsgesellschaften  
Herrn Dr. Klaus Kassai, LL.M.  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Wien, 2006-07-31

### **Bericht der VBT gemäß § 8 Abs 2 Z 11 VerwGesG - Geschäftsjahr 2005**

Sehr geehrter Herr Dr. Kassai,

unter Bezugnahme auf unsere Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs 2 Z 11 VerwGesG übermitteln wir nachfolgend den detaillierten Bericht der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (im folgenden „VBT“) über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2005:

#### **I. Gesetzliche Grundlagen**

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt. Regelungen über die Schaffung sozialer und kultureller Einrichtungen sowie die Zuführung und Verwendung der Mittel finden sich insbesondere in § 13 VerwGesG.

#### **II. Betriebsgenehmigung**

Mit Bescheid des BMWVK vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der VBT die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die VBT vertritt die Rechte Musikvideos, das sind definitionsgemäß Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchem Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu

Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist. Musikvideos werden in aller Regel von den Produzenten der jeweiligen Musikaufnahmen produziert. Sie sind eine exakt abgrenzbare Repertoirekategorie und die Bezugsberechtigten der VBT sind – in ihrer Eigenschaft als Tonträgerhersteller – jeweils auch Bezugsberechtigte der LSG.

Die VBT ist aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung hinsichtlich der ihr zustehenden Ansprüche auf Leerkassettenvergütung insofern eingeschränkt, als die VBT diese Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten nicht eigenständig gegenüber den Zahlungspflichtigen vertreten darf. Die derzeitige Betriebsgenehmigung zwingt die VBT dazu, die von ihr gesammelten Ansprüche ihrer Rechteinhaber in die VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien einzubringen, die dann von der VAM mitverwertet werden. Die Verteilung an ihre Bezugsberechtigten ist dann wieder Aufgabe der VBT.

Wir halten diese „Zwangswahrnehmungsgemeinschaft“ der VBT mit der VAM für verfehlt, sachlich nicht begründet und für die Bezugsberechtigten der VBT massiv nachteilig. Besonders die Geschäftsjahre 2003 und 2004 führten dies mehr als deutlich vor Augen, denn die VBT hat von der VAM – die sehr wohl Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung bezogen hat – weder einen Anteil noch ein Akonto auf ihren Anteil erhalten. Im Geschäftsjahr 2005 kam es nach wiederholter Intervention der VBT wenigstens wieder zu Akontierungen. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte nun auch wieder eine Aufteilungsvereinbarung zwischen VBT und VAM für die Einnahmen der Jahre 2003 bis 2006 verhandelt werden. Danach ist die Aufteilung zwischen VAM und VBT wieder offen. Erschwerend hinzu kommt noch, dass der Aufteilungsstreit zwischen den Filmgesellschaften VAM und VDFS nach wie vor ungelöst ist, ein Streit der unsere Bezugsberechtigten unmittelbar – und negativ – betrifft, weil er auch unsere Aufteilung mit der VAM behindert und langfristig verzögert. Die „Zwangswahrnehmungsgemeinschaft“ mit der VAM kann auch nicht mit dem Argument des One-Stop-Shops für die Zahlungspflichtigen gerechtfertigt werden, denn dieses wird durch unser Verhandlungs- und Inkassomandat an die Austro-Mechana bewirkt - zu dem wir uns selbstverständlich auch weiterhin bekennen -, nicht jedoch durch die zwangsweise Einbringung unserer Rechte in die VAM.

Wir erläutern diese Situation deshalb ausführlich, weil eine Herauslösung der VBT aus der Zwangsgemeinschaft mit der VAM, die sich keinesfalls bewährt hat, für uns unumgänglich ist und bei der Umsetzung des neuen österreichischen VerwGesG aus unserer Sicht unbedingt zu berücksichtigen sein wird.

### III. Richtlinien

In Übereinstimmung mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und auch mit der seit 1.7.2006 geltenden Bestimmung des § 13 Abs 3 VerwGesG hat die VBT feste Regeln über Zuwendungen aus dem SKE-Fonds aufgestellt, die als Anlage .1/1 (SKE-Richtlinien für die

Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos) abgeschlossen sind.<sup>1</sup>

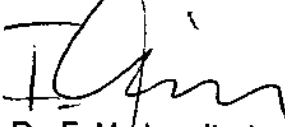
#### **IV. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2005**

In der Anlage ./2 zu diesem Schreiben sind in Pkt. 1 die Einnahmen der VBT aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2005 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2005 bzw. zum 31.12.2005 detailliert aufgeschlüsselt.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2005 ist in Pkt. 2 der Anlage getrennt nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen. Die Einnahmen der VBT aus Leerkassettenvergütung sind vergleichsweise gering. Die pauschale Produktionsförderung österreichischer Musikvideos konnte dennoch in den vergangenen Jahren positive Impulse für die heimische Musikbranche bewirken.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. F. Medwenitsch  
Geschäftsführer

#### **Anlagen**

<sup>1</sup> Die operative Geschäftsführung der VBT erfolgt in Verwaltungseinheit mit der LSG-Produzentenverrechnung. Die Regeln der VBT gemäß § 13 Abs 3 VerwGesG sind daher der Einfachheit halber mit den entsprechenden Regeln der LSG zusammengefasst.

Anlage /1

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG  
ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN  
AUS DEM SKE-FONDS DER LSG-PRODUZENTEN  
UND  
ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS  
AUS DEM SKE-FONDS DER VBT**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem SKE-Fonds der VBT.
2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:

a) Audioproduktionen:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel des Albums und Track-Liste
- 1 Belegexemplar
- Auflistung anderer Förderungsanträge
- Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten

b) Musikvideos:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
- ein kurzes Drehbuch
- eine Kalkulation
- Liste anderer Förderungsanträge

bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich

- Belegexemplar
- Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, dass die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Der Tonträgerhersteller muss einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Hersteller des Musikvideos einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch € 218,–, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung von Musikvideos aus dem SKE-Fonds der VBT beträgt pauschal € 730,– pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repatriierung bis 10 % bzw. pauschal € 1.820,– pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10 %.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch drei Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnung über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von drei Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluss der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000

## Anlage ./2 zum Bericht vom 31.7.2006

**1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2005 VBT**

|                                                         |            |                          |
|---------------------------------------------------------|------------|--------------------------|
| <b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2005</b>   |            | <b>67.500,38</b>         |
| Leerkassettenvergütung 2005                             | 150.000,00 |                          |
| SKE-Dotierung                                           |            | 76.500,00                |
| abzüglich Verwaltungskosten                             |            | <u>-3.825,00</u>         |
| <b>Zugang 2005 netto</b>                                |            | <b>72.675,00</b>         |
| <b>Verbrauch 2005</b>                                   |            | <b><u>-20.830,00</u></b> |
| <b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2005</b> |            | <b><u>119.345,38</u></b> |

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2005**

|                                                              |                         |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Förderung von österreichischen Musikvideoproduktionen</b> | <b><u>5.830,00</u></b>  |
| <b>Kulturelle Förderungen</b>                                | <b><u>3.000,00</u></b>  |
| <b>Bekämpfung von Musikpiraterie</b>                         | <b><u>12.000,00</u></b> |
| <b>Verbrauch 2005 insgesamt</b>                              | <b><u>20.830,00</u></b> |

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Sekt. für Kunstangelegenheiten

Schottengasse 1  
 1014 Wien

bearbeitet von:  
 Dkfm. Schröder  
 DW: 19  
 WT-Code: 206396

DA

31.5.2006

**Abt. II/3, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,  
 Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung  
 für das Geschäftsjahr 2005**

Meine Mandantin, die ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

A-2563 Pottenstein  
 Gutensteiner Straße 8  
 Tel.: 0 2672 / 824 40  
 Fax: 0 2672 / 824 40 22  
 e-mail: schroeder@schroeder.at

A-2331 Vösendorf  
 Schlossplatz 1  
 Tel.: 01/69 856 74  
 Fax: 01/69 856 74 22  
 e-mail: schloss@schroeder.at

Dkfm. Harald Schröder, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
 Wirtschaftstreuhänder • Unternehmensberater  
 Sparkasse Pottenstein Kto-Nr.: 000-003327, BLZ 20245  
 Raika Guntramsdorf Kto-Nr.: 1.450.550, BLZ 32250  
 UID: ATU 19256800 • Internet: <http://www.schroeder.at>

Bestände 2005 laut Urheberrechtsgesetznovelle

|                     |                   |     | Lærkassetten      |
|---------------------|-------------------|-----|-------------------|
| Zugang 1 - 12/2005  | 118.015,92        |     |                   |
| - Verwaltungskosten | <u>-5.900,80</u>  |     |                   |
|                     | <u>112.115,12</u> | 51% | 57.178,71         |
| Stand 1.1.2005      |                   |     | 66.086,40         |
| + Zuweisung         |                   |     | 57.178,71         |
| - Verwendung        |                   |     | <u>-80.885,27</u> |
| Stand 31.12.2005    |                   |     | <u>42.379,84</u>  |

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG**

Verwendung Leerkassetten Audio-Video, (CDR und Kabel-TV 2005  
Auszahlungen aus dem SKE-Fonds 2005

|                                                       | <i>kulturell</i> | <i>sozial</i>    |
|-------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| OÖ Streichervereinigung, Mitgliedsbeitr.              | 40,00            |                  |
| Musikschule - Wimpasing, Förderung                    | 100,00           |                  |
| Wiener Oboe, Mitgliedsbeitrag                         | 30,00            |                  |
| Musik der Jugend, Mitgliedsbeitrag 2004               | 375,00           |                  |
| Musik der Jugend, Mitgliedsbeitrag 2005               | 375,00           |                  |
| ESTA, Mitgliedsbeitrag :Lehrer für Saiten-instrumente | 120,00           |                  |
| AKM, Kostenanteil Dr.Walter                           |                  | 162,97           |
| Förderung Österr.Ges.f.zeitgen.Musik                  | 3.633,64         |                  |
| Franz-Sirowy-Fonds                                    |                  | 1.090,00         |
| Subventionen Zierer Haus, Baden                       |                  | 74.958,66        |
| <hr/>                                                 |                  |                  |
| <b>€ 80.885,27 Gesamtsumme</b>                        | <b>4673,64</b>   | <b>76.211,63</b> |

29.05.2006



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT  
FÜR **AUDIOVISUELLE MEDIEN**  
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

NEUBAUGASSE 25  
A-1070 WIEN

TELEFON +43 (0)1 / 526 43 01  
TELEFAX +43 (0)1 / 526 43 01-13

e-mail: vam-wien@aon.at  
www.vam.cc

Einschreiben

Herrn  
Ministerialrat Mag. Johannes Hörhan  
Bundeskanzleramt Kunst  
Sektion II/Kunstangelegenheiten  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 18. Juli 2006  
VAM/BKASKEBER2005

**Verwertungsgesellschaften,  
Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986  
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetz-Novelle,  
Leerkassettenbericht 2005  
GZ: BKA-200.003/0122-II/3/2006**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan!

Wir erlauben uns, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 2005 samt Beilagen zu übermitteln. Da trotz aller Bemühungen die Verhandlungen über die neue Aufteilungsvereinbarung zwischen der V.A.M. und der VDFS gescheitert sind, hat der Vorstand der V.A.M. in der 134. Vorstandssitzung vom 24.04.2006 beschlossen, die Einnahmen für die Bereiche Leerkassettenvergütung und Kabelweiterleitung/-sendung als „Erhaltene Anzahlungen“ – wie in den vergangenen Jahren - im Jahresabschluss per 31.12.2005 auszuweisen und die Zuweisung 2005 wie 2004 vorzunehmen. Hinsichtlich der zwischen der V.A.M. und der VDFS zu klärenden Aufteilungsfrage wird in den nächsten Wochen festgelegt, welcher Weg zur Klärung beschritten werden wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Dr. Veit Heiduschka  
Präsident

Beilagen

ZVR-Zahl 341783345

DVR-Nr.: 0472999 • UID-Nr.: ATU 16359303  
Bankverbindung: BA-CA AG, Konto 00746 812 702, BLZ 12000

28.05.2006

Bericht über die  
**Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.**  
**Geschäftsjahr 2005**

## **1. Allgemeines**

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefassten Beschlüsse, wurde den SKE im Jahre 2005 ein Betrag von € 439.394,67 zugeführt; dies entspricht 51% der *vorläufigen* inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2005\*, zuzüglich der 5%igen Zuweisung aus den Einnahmen „Bibliothekstantiemen“ 2005, abzüglich Verwaltungskosten in der Höhe von 7% und zuzüglich der angefallenen Zinsen in Höhe von insgesamt € 28.513,91. Für den Bereich Kabelweiterleitung/-sendung 2005 erfolgte wie im Jahre 2004 aufgrund der zwischen der V.A.M. und der VDFS nicht geklärten Aufteilungsfrage keine Zuweisung.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 2005 im Rahmen der SKE 35 Anträge in sechs Vorstandssitzungen und einer außerordentlichen Vorstandssitzung behandelt.

\*Aufteilung zwischen V.A.M. und VDFS ungeklärt.

## 2. Finanzielle Entwicklung SKE 2005

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betrugen  
die **Mittel aus der Widmung für SKE**  
am **1.1.2005** (lt. Bilanz)

€ 1.284.983,99\*

Im Jahre 2005 wurden im Rahmen der SKE Mittel  
in Höhe von insgesamt  
verbraucht

./. € 468.766,12

Durch die Zuweisung 2005 \*\*  
in Höhe von  
ergeben sich **Mittel**

+ € 439.394,67

für die **SKE per 31.12.2005** (lt. Bilanz) in Höhe von

€ **1.255.612,54**

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 2005  
gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw.  
verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch  
erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden,  
zum Stichtag 31.12.2005 bereits

./. € 364.853,92

gebunden,  
sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch  
offener Zweckwidmungen aus Vorperioden  
in Höhe von

./. € 856.049,58

per **31.12.2005** im Rahmen der SKE zur **Weiterführung**  
**bestimmte Mittel** in Höhe von

€ **34.709,04**

vorhanden sind.

\* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN"  
per 1.1.2005 in der Höhe von € 1.218.768,10 enthalten.

\*\*Siehe Punkt 1.1.

### 3. Mittelverwendung 2005

Die im Jahre 2005 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

#### 3.1. Zahlungen 2005

##### 3.1.1. Soziale Zuschüsse

|                                                                                         |              |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| 3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse<br>(17 Empfänger)                                   | € 212.885,40 |              |
| 3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 2004 u. Vorj.)<br>(10 Empfänger) | € 19.526,88  |              |
| 3.1.1.3. Ehrenpensionen<br>(7 Empfänger)                                                | € 54.306,24  | € 286.718,52 |

##### 3.1.2. Kulturelle Förderungen

###### 3.1.2.1. *Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

|                                                   |             |
|---------------------------------------------------|-------------|
| 3.1.2.1.1. Austrian Film Commission               | € 52.510,00 |
| 3.1.2.1.2. DIAGONALE<br>Produzentenpreis          | € 10.000,00 |
| 3.1.2.1.3. Grand Prix Tourismusfilmfestival       | € 5.000,00  |
| 3.1.2.1.4. Intern. Berg+Abenteuer<br>Filmfestival | € 5.000,00  |

### *3.1.2.2. Interessenverbände*

|                                                       |   |           |  |
|-------------------------------------------------------|---|-----------|--|
| 3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten | € | 47.470,00 |  |
| 3.1.2.2.2. Österreichisches Filmmuseum                | € | 10.000,00 |  |
| 3.1.2.2.3. DIAGONALE                                  | € | 7.000,00  |  |

### *3.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung*

|                                                     |   |           |  |
|-----------------------------------------------------|---|-----------|--|
| 3.1.2.3.1. Verein d. Freunde der Filmakademie       | € | 17.817,60 |  |
| 3.1.2.3.2. Abschlussfilm Filmakademie               | € | 5.000,00  |  |
| 3.1.2.3.3. Basiskurse „LECTURES“ Drehbuchforum Wien | € | 4.500,00  |  |

### *3.1.2.4. Sonstiges*

|                                                                                                        |   |          |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------|--------------|
| 3.1.2.4.1. Bewahrung historischen Film-materials (Umkopierungskosten von Filmen/Filmarchiv Österreich) | € | 8.500,00 |              |
| 3.1.2.4.2. Veranstaltung EUXXL Forum Film                                                              | € | 5.000,00 |              |
| 3.1.2.4.3. Discovery Campus                                                                            | € | 3.500,00 |              |
| 3.1.2.4.4. Druckkostenbeitrag ÖSGRUM                                                                   | € | 750,00   | € 182.047,60 |
| Summe 3.1.                                                                                             |   |          | € 468.766,12 |

## **4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen**

### **4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 2005**

#### *4.1.1. Soziale Einrichtungen*

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse und  
Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber € 246.827,04

4.1.1.2. REF. KV 2005 € 19.526,88

#### *4.1.2. Kulturelle Förderungen*

##### *4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission € 55.000,00

4.1.2.1.2. DIAGONALE Produzentenpreis € 10.000,00

##### *4.1.2.2. Interessenverbände*

4.1.2.2.1. Österreichisches Filmmuseum € 10.000,00

4.1.2.2.2. DIAGONALE € 10.000,00

##### *4.1.2.3. Sonstiges*

4.1.2.3.1. Bewahrung historischen Film-  
materials (Umkopierungskosten  
von Filmen/Filmarchiv  
Österreich) € 8.500,00

4.1.2.3.2. Artikel „Cessio legis“ € 5.000,00

Summe 4.1. € 364.853,92

## **4.2. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden**

### ***4.2.1. Soziale Einrichtungen***

|                                                      |   |            |
|------------------------------------------------------|---|------------|
| 4.2.1.1. Soziale Vorsorge                            | € | 712.251,97 |
| 4.2.1.2. Altersversorgungszu-<br>schüsse 1999 - 2004 | € | 136.522,64 |
| 4.2.1.3. REF. KV 2005                                | € | 2.274,97   |
| 4.2.1.4. Soziale Notfälle                            | € | 5.000,00   |

Summe 4.2. € 856.049,58

**Gesamt (3. und 4.) € 1,689.669,62**

## 5. Entwicklung SKE 2005

|                                                      |                  |                |
|------------------------------------------------------|------------------|----------------|
| Stand SKE 1.1.2005 (lt. Bilanz )                     |                  | € 1,284.983,99 |
| Zuführung 2005(brutto)                               | € 470.321,18     |                |
| Verwaltungskosten                                    | ./. „ 30.926,51  | + € 439.394,67 |
| Verbrauch (Zahlungen)                                | ./. € 468.766,12 |                |
| Stand SKE 31.12.2005 (lt. Bilanz)                    |                  | €1,255.612,54  |
| Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 2005            | ./. € 364.853,92 |                |
| Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden | ./. € 856.049,58 |                |
| Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.2005    |                  | € 34.709,04    |

VAM/A:SKERA  
8.2.1995

**Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995**

**- Allgemeiner Teil -**

**1. Rechtliche Grundlagen der SKE**

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Gepflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorgesehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschluß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

## 2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hierfür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschlußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschlußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegierung von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschlußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagern und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

### 3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze, verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

### 4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesondere im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3  
8.2.1995

**Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995**

**-Soziale Zuschüsse-**

**1. Allgemeines**

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witwe(r)nversorgung ein besonderer Vorstandsbeschuß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingegangen ist, sofern der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verheiratet war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.5.1. Bei Wiederverhehelichung/erstmaliger Verhehelichung /erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.5.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.5.3. Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemißt sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

3.4.5.4. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.6. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrag.

3.4.7. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehlung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.8. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

#### 4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

4.2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

4.3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

## 5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hierzu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

## 6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber

Über Beschluß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE2  
8.2.1995

**Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995**

**-Herstellförderung-**

**1. Allgemeines**

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk)Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von öS 350.000,-- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

- 3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;
- 3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;
- 3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungssreserve enthalten sein darf. Die Handlungskosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.
- 3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;
- 3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VAM/A:SKE1  
8.2.1995

**Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995**

**-Kulturelle Einrichtungen-**

**1. Allgemeines**

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im Übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Förderungsarten

#### 3. 1. Fortbildung und Ausbildung

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

#### 3.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

### 3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

### 3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

### 3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

3.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.



**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER**

ÖSTERREICHISCHE  
URHEBERRECHTS -  
GESELLSCHAFT  
FÜR BILDENDE KUNST  
FOTOGRAFIE UND  
CHOREOGRAFIE

MEMBRE DE LA CISAC  
(CONFEDERATION  
INTERNATIONALE DES  
SOCIETES D'AUTEURS  
ET COMPOSITEURS) ET  
DE L'EVA (EUROPEAN  
VISUAL ARTISTS)

Bundeskanzleramt  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
Abteilung II/3

Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 29.06.2006

**GZ: BKA - 200.003/0122-II/3/2006**

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der  
Urheberrechtsgesetz-Novelle, Leerkassettenbericht 2005  
Verwendung des Aufkommens**

Hiermit berichten wir über die **Einnahmen der Leerkassettenvergütung im Jahre  
2005 und der Verwendung des Aufkommens**

**1) Einnahmen 2005 (exkl.Mwst)**

Aus bezahlten **Vergütungen für 2005** wurden an uns  
von der Austro-Mechana weitergeleitet  
abzüglich 5% Verwaltungsaufwand VBK

**186.652,13**  
**9.332,61**  
-----

Basis  
**davon 51% Zuweisung an SKE-Fonds lt.UrhG**

**177.319,52**  
**90.432,96**

2)

€

a) Stand der Einnahmen für soziale und  
kulturelle Zwecke **zum 1.1.2005**

**26.206,17**

b) Stand der Einnahmen für soziale  
und kulturelle Zwecke **zum 31.12.2005**

**82.660,72**

- 2 -

|                                                                                                                                                                                                   | €                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>3) Verwendung der Einnahmen 2005</b>                                                                                                                                                           |                  |
| • Mitgliedsbeitrag Interessenvertretungen (CISAC, EVA)                                                                                                                                            | 4.121,96         |
| • Fachliteratur (MuR, Österr.Blätter f.gewerbl Rechtsschutz)                                                                                                                                      | 362,73           |
| • Kostenbeitrag Marktforschung CD/DVD                                                                                                                                                             | 1.166,67         |
| • Ausstellungsraum Artefakt, Strauchgasse 2, 1010<br>Miete, Energie, Instandhaltung, Sonst.Aufwand                                                                                                | 17.263,78        |
| • Einmalige Unterstützungen:<br>soziale U. (Schaffer, Hochmuth, Seibetseder, Tidl, Brenda<br>Star West, Sasshofer)<br>kulturelle U. (Matsukawa u. div.Künstler f.Katalog, Schmidt,<br>Steiner E.) | 11.063,27        |
| <b>Gesamtsumme</b>                                                                                                                                                                                | <b>33.978,41</b> |

|                                                 |                         |
|-------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Stand 1.1.2005</b>                           | 26.206,17               |
| zuzügl.51% Zuweisung an SKE (s.Pkt 1)           | 90.432,96               |
|                                                 | -----                   |
|                                                 | 116.639,13              |
| abzüglich Verwendung der Einnahmen (lt.Punkt 3) | 33.978,41               |
|                                                 | -----                   |
| <b>Stand 31.12.2005 (s.Pkt.2 b)</b>             | <b><u>82.660,72</u></b> |

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Verwertungsgesellschaft  
von Bildender Künstler  
1120 Wien, Tivoligasse 67/8  
[Signature]  
Karin Lobentanz  
Geschäftsführerin



EINSCHREIBEN  
Herrn Ministerialrat  
Mag. Hörhan  
Bundeskanzleramt  
Kunstsektion  
Abteilung II / 3  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, am 20. Juni 2006  
VGR  
121 kk

**Verwertungsgesellschaften  
Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986  
betreffend Durchführung der UrhG-Novelle,  
Leerkassettenbericht 2005**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan !

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 2006, Geschäftszahl BKA 200.003 / 0122 – II/3 / 2006, geben wir – unter Beibehaltung der für 1986 bekannt gegebenen Grundsätze – Folgendes bekannt:

In der Bilanz der VGR für das Kalenderjahr 2003 mussten – aufgrund des damaligen vertragslosen Zustandes zwischen den berechtigten österreichischen Verwertungsgesellschaften betreffend die Verteilung der Erträge aus dem Titel der Leerkassettenvergütung – Rückstellungen gebildet werden.

In der Bilanz der VGR für das Kalenderjahr 2004 konnten diese Rückstellungen aufgelöst werden, nachdem es mittlerweile zu einer vertraglichen Einigung zwischen den berechtigten österreichischen Verwertungsgesellschaften betreffend die Verteilung der Erträge aus dem Titel der Leerkassettenvergütung gekommen war.

Die VGR überweist dem ORF 90 % der Erträge der VGR aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9 % der Erträge der VGR aus der Leerkassettenvergütung Video für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne des UrhG.

Der ORF hat 2004 und 2005 insgesamt netto 1.866.088,66 Euro Erträge aus dem Titel der Leerkassettenvergütung Audio und Video von der VGR erhalten.

- 2 -

Der ORF verwendet diese Erträge im Auftrag der VGR zur Gänze für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne des UrhG.

2005 wurden demgemäß folgende Geldbeträge zweckgewidmet aufgewendet:

|             |                                               |
|-------------|-----------------------------------------------|
| 27.500, 00  | Euro für den Verband freier Radios Österreich |
| 9.555, 43   | Euro für die Verköstigung freier Mitarbeiter  |
| 945.988, 90 | Euro für die Filmförderung                    |

---

983.044,33 Euro insgesamt

\*\*\*\*\*

Ad) Gesamtsumme Filmförderung: 945.988, 90 Euro:

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden die in der beiliegenden Liste angeführten Projekte zweckgebunden anteilig gewidmet.

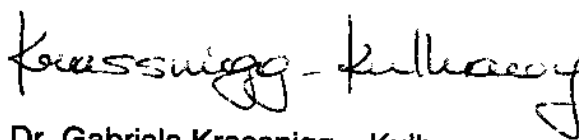
\*\*\*\*\*

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme  
mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDfunk



Dr. Rainer Fischer-See



Dr. Gabriela Krassnigg – Kulhavy

Beilage: Liste w.e.

**Beilage**  
**zum Schreiben der VGR vom 19. Juni 2006**  
**an das Bundeskanzleramt**

|                           |            |
|---------------------------|------------|
|                           |            |
| Bunica                    | 8.035,00   |
| Workingsman's Death       | 57.968,07  |
| Weg in den Süden          | 14.820,30  |
| Der Traum vom Schweben    | 12.764,26  |
| Keine Ruhe für die Helden | 11.901,31  |
| Die letzten Zöglinge      | 16.654,15  |
| Crash Test Dummies        | 66.837,64  |
| Guarded Secrets           | 10.809,48  |
| Neue Welt                 | 14.444,84  |
| Villa Henriette           | 6.680,53   |
| Artikel 7 - Unser Recht!  | 9.695,99   |
| Welcome Home              | 6.646,03   |
| Silentium                 | 15.938,32  |
| Girls and cars            | 2.544,52   |
| Über die Grenze           | 32.162,58  |
| Erika                     | 25.457,89  |
| Die Viertelliterklasse    | 88.342,30  |
| Volver la Vista           | 6.836,20   |
| Operation Spring          | 11.476,33  |
| Keller                    | 46.659,37  |
| Ma mère                   | 12.790,79  |
| Phantom fremdes Wien      | 4.846,72   |
| Welt / Spiegel / Kino     | 6.813,49   |
| Caché                     | 139.841,82 |
| Lancia Thema              | 2.474,64   |
| Der Wadenmesser           | 23.812,25  |
| Klimt                     | 93.221,41  |
| Henker                    | 107.698,45 |
| Slumming                  | 73.741,54  |
| All people is plastic     | 3.399,01   |
| Unerwünschtes Kino        | 10.673,68  |

**VDFS**  
**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT**  
**DER FILMSCHAFFENDEN**  
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: [office@vdfs.at](mailto:office@vdfs.at)  
Homepage: [www.vdfs.at](http://www.vdfs.at)

Herrn  
MR Mag. Johannes Hörhan  
Bundekanzleramt - Kunstsektion  
Minoritenplatz 1  
1010 Wien

Wien, am 31. Juli 2006

**Leerkassettenbericht VDFS 2005**

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

wie in Ihrem Schreiben vom 6.6.2006 gewünscht, übermitteln wir Ihnen eine Aufstellung über die Zuflüsse zu den SKE-Mitteln sowie die SKE-Auszahlungen für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2005.

1. Die Details der Zuflüsse erhalten Sie, Ihrer Systematik folgend, nachstehend:

| Einnahmen SKE vom 1.1.-31.12.2005 |                   |            |                |                  |                |                   |                  |
|-----------------------------------|-------------------|------------|----------------|------------------|----------------|-------------------|------------------|
| Einnahme                          | Einnahme ohne UST | 15% Spesen | Zwischen-summe | 30% Rückstellung | Zwischen-summe | 51% Abzug LKV     | 10% Abzug Kabel  |
| LKV 2005                          | 853.599,06        | 128.039,86 | 725.559,20     | 217.667,76       | 250.044,17     | 259.024,63        | 0,00             |
| Kabel Eigenanteil 2004            | 186.272,05        | 27.940,81  | 158.331,24     | 47.499,37        | 111.831,87     | 0,00              | 11.083,19        |
| <b>Teilbeträge</b>                |                   |            |                |                  |                | <b>259.024,63</b> | <b>11.083,19</b> |
| <b>Gesamtbetrag SKE</b>           |                   |            |                |                  |                | <b>270.107,82</b> |                  |

2. Der Stand der Einnahmen zum 1. Jänner 2005 war EURO 889.837,81. Der Stand am 31.12.2005 war EURO 943.772,58.
3. In der Beilage finden Sie die Übersicht über die Verwendung der Einnahmen im Jahr 2005 getrennt nach sozialen und kulturellen Zwecken. Dabei hat sich die VDFS nach der Einteilung orientiert, wie sie der Gesetzgeber in seinen Erläuterungen zur UrhGNov 1986 angeführt hat (abgedruckt bei Dillenz, Materialien zum Österreichischen Urheberrecht, 1986, S 456f).

Bei Grenzfällen der Zuordnung ist bei anderer Wertung eine Änderung möglich, die sich aus dem angeführten Verwendungszweck ergibt.

Die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (übermittelt mit Brief vom 29.6.1999) haben sich insofern verändert, als die Voraussetzung für die Gewährung eines sozialen Zuschusses eine Mindestzugehörigkeit von einem Jahr bei der VDFS ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Dillenz', with a stylized, cursive script.

Walter Dillenz

Beilage

**SKE - Verwendung VDFS**  
**1. Jänner bis 31. Dezember 2005**

| Datum<br>ReEingang | AntragstellerIn               | Betreff                                      | R&B      | Subvention | Soziales | Fachliteratur | Druck-kosten-<br>zuschüsse |
|--------------------|-------------------------------|----------------------------------------------|----------|------------|----------|---------------|----------------------------|
| 03.01.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 363,36   |            |          |               |                            |
| 04.01.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 363,36   |            |          |               |                            |
| 05.01.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 63,93    |            |          |               |                            |
| 07.01.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 105,98   |            |          |               |                            |
| 25.01.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 90,84    |            |          |               |                            |
| 25.01.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 272,52   |            |          |               |                            |
| 02.02.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 353,36   |            |          |               |                            |
| 04.02.2005         | Satyr Filmwelt                | Fachliteratur                                |          |            |          |               |                            |
| 04.02.2004         | Medien & Recht                | Abo Medien & Recht                           |          |            |          | 70,04         |                            |
| 04.02.2004         | Medien & Recht                | Abo Medien & Recht                           |          |            |          | 159,09        |                            |
| 23.02.2005         | Grimm Michael (Regie)         | Lebenskostenzuschuss                         |          |            |          | 159,09        |                            |
|                    | Moussakhanian-Ortner          |                                              |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 24.02.2005         | Katharina (Schauspiel)        | Lebenskostenzuschuss                         |          |            |          |               |                            |
| 24.02.2005         | Gessl Dieter (Kamera)         | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 24.02.2005         | Ockermüller Kurt (Regie)      | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 01.03.2005         | Rebic Goran (Regie)           | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 01.03.2005         | Seifried Robert               | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 01.03.2005         | Nemeth Laszlo                 | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
|                    | FAK - Filmfestival der        |                                              |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 02.03.2005         | Filmakademie Wien             | Zuschuss zu Festival 05                      |          | 2.000,00   |          |               |                            |
| 02.03.2005         | Österreichisches Filmmuseum   | Jahresförderung 2005                         |          | 14.000,00  |          |               |                            |
| 02.03.2005         | dok.at                        | Zuschuss zu Veranstaltung                    |          | 3.500,00   |          |               |                            |
|                    | Independent Film- und         |                                              |          |            |          |               |                            |
| 09.03.2005         | Videokultur                   | Zuschuss zu Veranstaltung                    |          | 2.000,00   |          |               |                            |
| 11.03.2005         | Ruth Mader (Regie)            | Lebenskostenzuschuss                         |          | 3.000,00   |          |               |                            |
|                    |                               |                                              |          |            |          |               |                            |
| 15.03.2005         | Diagonale 05                  | Einladung Studenten der Film-<br>Hochschulen |          | 1.622,00   |          |               |                            |
| 16.03.2005         | Diagonale 05                  | Einladung VS und AR                          |          | 1.236,20   |          |               |                            |
| 07.04.2005         | AFC                           | Jahresbeitrag 2005                           |          | 9,00       |          |               |                            |
| 11.04.2005         | NOMOS                         | Fachliteratur                                |          |            |          | 78,49         |                            |
| 12.04.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 151,40   |            |          |               |                            |
| 12.04.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Rechtsberatung Mitglied                      | 363,36   |            |          |               |                            |
| 18.04.2005         | Diagonale 05                  | Zuschuss zu Veranstaltungen                  |          | 2.278,36   |          |               |                            |
| 09.05.2005         | Höhne In der Maur & Partner   | Div. Rechtsberatungen Mitglieder             | 1.125,00 |            |          |               |                            |
| 18.05.2005         | Krikellis Kris (Regie)        | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 20.05.2005         | Curtiz Kitty                  | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
|                    | FAK - Filmfestival der        |                                              |          |            |          |               |                            |
| 28.05.2005         | Filmakademie Wien             | Druckkostenzuschuss                          |          | 3.000,00   |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Dusl Andrea (Regie)           | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
|                    | ADA - Verband der             |                                              |          |            |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Österreichischen Regisseure   | Verbandsförderung 2005                       |          | 4.000,00   |          |               |                            |
|                    | Verband Österreichischer      |                                              |          |            |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Filmregisseure                | Verbandsförderung 2005                       |          | 4.000,00   |          |               |                            |
|                    | AEA - Verband Video- und      |                                              |          |            |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Filmschnitt Österreich        | Verbandsförderung 2005                       |          | 4.000,00   |          |               |                            |
|                    | VÖFS - Verband Österr. Film   |                                              |          |            |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Schauspieler                  | Verbandsförderung 2005                       |          | 4.000,00   |          |               |                            |
|                    | VÖF - Verband Österr.         |                                              |          |            |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Filmausstatter                | Verbandsförderung 2005                       |          | 4.000,00   |          |               |                            |
|                    | AAC - Verband Österr.         |                                              |          |            |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Kameraleute                   | Verbandsförderung 2005                       |          | 4.000,00   |          |               |                            |
| 31.05.2005         | Martini Claudia (Schauspiel)  | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 02.06.2005         | Soukop Roswitha (Schauspiel)  | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |
|                    | DVF - Dachverband der österr. |                                              |          |            |          |               |                            |
| 03.06.2005         | Filmschaffenden               | Jahressubvention 2005 (1. Tranche)           |          | 25.500,00  |          |               |                            |
| 09.06.2005         | EU XXL Film                   | Zuschuss zu Festival 22.-29.11.2005          |          |            | 3.000,00 |               |                            |
| 17.06.2005         | KOLBK FILM                    | Zuschuss zu Druckkosten                      |          |            |          |               |                            |
| 21.06.2005         | Wildner Eduard (Schauspiel)   | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               | 2.000,00                   |
| 24.06.2005         | Satyr Filmwelt                | Fachliteratur                                |          |            |          |               |                            |
| 06.07.2005         | Lesowsky Wolfgang (Regie)     | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 | 34,63         |                            |
| 16.08.2005         | Medien & Recht                | Fachliteratur                                |          |            |          | 40,00         |                            |
| 14.09.2005         | Medien & Recht                | Fachliteratur                                |          |            |          | 35,45         |                            |
|                    | DVF - Dachverband der österr. |                                              |          |            |          |               |                            |
| 30.09.2005         | Filmschaffenden               | Jahressubvention 2005 (2. Tranche)           |          | 25.500,00  |          |               |                            |
| 18.10.2005         | Knoth Erich (Schauspiel)      | Lebenskostenzuschuss                         |          |            | 3.000,00 |               |                            |

| SKE - Verwendung VDFS<br>1. Jänner bis 31. Dezember 2005 |                                            |                                                  |                 |                   |                   |               |                            |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|---------------|----------------------------|
| Datum<br>ReEingang                                       | AntragstellerIn                            | Betreff                                          | R& B            | Subvention        | Soziales          | Fachliteratur | Druck-kosten-<br>zuschüsse |
| 18.10.2005                                               | CISAC                                      | Mitgliedsbeitrag 2005                            |                 | 230,00            |                   |               |                            |
| 18.10.2005                                               | Medien & Recht                             | Druckkostenzuschuss                              |                 |                   |                   |               | 3.000,00                   |
| 27.10.1005                                               | DIAGONALE                                  | Zuschuss zu Filmfestival 2006                    |                 | 25.000,00         |                   |               |                            |
| 27.10.2005                                               | Medien & Recht                             | Abo 2005                                         |                 |                   |                   | 40,00         |                            |
| 11.10.2005                                               | Nomos                                      | Filmstatistisches Jahrbuch 2005                  |                 |                   |                   | 17,92         |                            |
| 08.11.2005                                               | Achleitner Carl                            | Lebenskostenzuschuss                             |                 |                   | 3.000,00          |               |                            |
| 08.11.2005                                               | Kilie Kenan (Regie)                        | Lebenskostenzuschuss                             |                 |                   | 3.000,00          |               |                            |
| 09.11.2005                                               | Jüdische Filmwoche                         | Zuschuss zu Jüdische Filmwoche 2005              |                 | 173,50            |                   |               |                            |
| 24.11.2005                                               | Discovery Campus                           | Zuschuss zu Symposium v. 8.-10.Juli 2005 in Wien |                 | 3.500,00          |                   |               |                            |
| 30.11.2005                                               | Interfides                                 | Steuerliche Beratung Mitglied                    | 135,00          |                   |                   |               |                            |
| 30.11.2005                                               | Medien & Recht                             | Fachliteratur                                    |                 |                   |                   | 376,80        |                            |
| 15.12.2005                                               | Jüdische Filmwoche                         | Advice- Druckkostenzuschuss                      |                 | 7.826,50          |                   |               |                            |
| 15.12.2005                                               | film.riss - Studentenfilmfestival Salzburg | Zuschuss zu Filmfestival 2005                    |                 | 2.100,13          |                   |               |                            |
| 16.12.2005                                               | Paulus Wolfram (Regie)                     | Lebenskostenzuschuss                             |                 |                   | 3.000,00          |               |                            |
| 16.12.2005                                               | Curtiz Kitty (Regie)                       | Lebenskostenzuschuss                             |                 |                   | 3.000,00          |               |                            |
| 19.12.2005                                               | Brejchy Zuzana (Filmschnitt, Regie)        | Lebenskostenzuschuss                             |                 |                   | 3.000,00          |               |                            |
| 19.12.2005                                               | Jirku Christine (Schauspiel)               | Lebenskostenzuschuss                             |                 |                   | 3.000,00          |               |                            |
| 21.12.2005                                               | dok.at - Verband österr. Dokumentarfilm    | Zuschuss zu Aktivität                            |                 | 4.000,00          |                   |               |                            |
| 21.12.2005                                               | Crossing Europe, Filmfestival Linz         | Zuschuss zu Filmfestival 2005                    |                 | 5.000,00          |                   |               |                            |
| 21.12.2005                                               | Österreichisches Filmmuseum                | Zuschuss zu Jahrestätigkeit 2006                 |                 | 12.000,00         |                   |               |                            |
| 23.12.2005                                               | INTERFIDES                                 | Steuerliche Beratung Mitglied                    | 337,50          |                   |                   |               |                            |
| 31.05.2005                                               | FAK - Filmfestival der Filmakademie Wien   | Ausbuchung Zuschuss Festival 2005 v. 2.3.2005    |                 | -2.000,00         |                   |               |                            |
| 30.11.2005                                               | Medien & Recht                             | Ausbuchung Fachliteratur                         |                 |                   |                   | -332,80       |                            |
| 31.12.2005                                               | ProzesskostenRst                           |                                                  | 1.000,00        |                   |                   |               |                            |
|                                                          | <b>Zwischensummen</b>                      |                                                  | <b>4.725,61</b> | <b>165.475,69</b> | <b>66.000,00</b>  | <b>678,71</b> | <b>5.000,00</b>            |
|                                                          | <b>Gesamtsumme 2005</b>                    |                                                  |                 |                   | <b>241.880,01</b> |               |                            |

## **C ZUSAMMENFASSUNG**

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern für Bereiche möglicher Werknutzungen, in welchen eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuss hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich € 726.728 nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von € 479.000,- auf € 9,6 Mio.. im Jahre 1990 gestiegen. Bis zum Jahre 2001 sind sie allerdings kontinuierlich auf € 7,2 Mio.. zurückgegangen. Im Jahr 2005 sind sie auf € 17,6 Mio. angestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die Tarifentwicklung im Bereich Daten CD-R/RW, die aufgrund eines Entscheides des Schiedsgerichtes aus dem Jahr 2001 erfolgte, zurückzuführen.

Von diesen Einnahmen ist abzüglich sehr unterschiedlicher Verwaltungskostenanteile der überwiegende Anteil für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE der Austro-Mechana erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2005 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2004 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die zum Ausdruck bringt, wie sehr seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlasst haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbst verwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen. Diese sind allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten und den spezifischen Verwertungsmöglichkeiten naturgemäß äußerst ungleich gestaltet. Als Beispiel möge nur der Vergleich der Einnahmen der Austro-Mechana von € 6,3 Mio. (Stand 2005) für die Bereiche Audio und Video mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von € 186.652,-- die nur im Bereich Video partizipieren kann, herangezogen werden.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen anschließend zusammengefasst, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, werden.

### **Verwertungsgesellschaft AUSTRO-MECHANA**

Der AUME-Anteil aus der Leerkassettenvergütung 2004 wird mit € 5,5 Mio.. angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für SKE - Ausgaben im Jahre 2005 zugewiesen und betrug € 2,7 Mio.. Die Kosten der Einhebung werden mit € 138.000,-- angegeben. An Finanzerträgen kamen für 2005 € 96.000,-- hinzu. Die SKE-Mittel betrugen netto € 2,5 Mio.

Das Widmungskapital zum 1.1.2005 betrug € 4,7 Mio., verwendet wurden € 1,8 Mio.

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse. Das Büro der SKE hat im Berichtsjahr 565 Anträge behandelt, davon wurden für 358 Projekte kulturelle Förderungen vergeben. Die überwiegende Mehrheit der sozialen Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt

erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. Entscheidungen über „Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung“ und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen.

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung, weiters Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung. Weiters sieht das Regulativ der Austro-Mechana die Gewährung sog. Alterspensionen und Altersausgleiche für Urheber und Musikverleger vor.

Die Zahl der betroffenen Urheber im Bereich der Altersversorgung beträgt 109 Personen, Alterspensionen werden an 19 Musikverleger ausbezahlt. Ob und inwiefern dieser Personenkreis auch Zahlungen der Verwertungsgesellschaft AKM erhält, kann mangels Berichtspflicht dieser Gesellschaft, die an der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist, nicht festgestellt werden. Es könnte jedoch angenommen werden, dass zwischen diesen beiden Gesellschaften im Falle entsprechender Vereinbarungen gewisse Synergieeffekte im Bereich der sozialen Leistungen möglich wären. Andererseits muss festgehalten werden, dass die von den jeweiligen Gesellschaften erzielten Einnahmen im Bereich der Privatautonomie unter dem Schutz des Grundrechtes auf Privateigentum vergeben werden.

Im kulturellen Bereich wird das Budget für die Bereiche „allgemeine Förderung“, „Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik“, und „Förderungen von Projekten der ernsten Musik“ aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel zwischen Unterhaltungsmusik und ernster Musik beträgt weiterhin 60 : 40.

Die schon bisher beachteten Kriterien bei der Projektförderung wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte und die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und der Präsentationsformen gelten nach wie vor.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden € 1 Mio. aufgewendet, davon € 328.000,-- für Projekte der ernsten Musik und € 620.000,-- für Projekte der Unterhaltungsmusik.

Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden fast € 675.000,-- aufgewendet.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Dieser Umstand ist für den Bereich der staatlichen Kunstförderung von Interesse, weil diese nach dem Kunstförderungsgesetz des Bundes auch die Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Urheber zu verbessern hat.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit der Beschlussfassung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes darauf Rücksicht genommen, dass mit 1. Jänner 2001 alle Kunstschaffenden als sog. „Neue Selbständige“ voll versicherungspflichtig sind. Die genauen Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG sind unter [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at) nachzulesen.

In dem hier beobachteten Kunstbereich gibt es daher für den sozialen Bereich folgende Finanzierungsquellen:

Die Verwertungsgesellschaften im Rahmen der SKE, die sogenannte SFM - soziale Förderung Musikschafter -, die Förderung des BKA in Verbindung mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds ab 1.1.2001 und schließlich auch die Förderungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Die SFM, Soziale Förderung Musikschafter, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird, fördert zusätzlich Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbstverdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich namhaft erweitert wird.

#### **LITERAR-MECHANA – Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte**

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe netto € 734.693,-- zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen.

Obwohl der Gesetzgeber bei der Einführung der Reprographieabgabe anders als bei der Leerkassettenabgabe eine soziale und kulturelle Widmung nicht vorgesehen hat, hat sich die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana entschlossen, 2 % dieser Abgabe, das waren € 104.277,-- brutto ebenfalls den SKE zuzuführen. Der überwiegende Teil der Reprographieabgabe wird individuell verteilt. Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung belaufen sich auf € 5,2 Mio. Darüber hinaus wurden – ebenfalls ohne gesetzliche Verpflichtung - 10 % der Schulbuchvergütung 2005, das waren € 19.955,--, sowie die Inkassogebühr, die die Literar-Mechana vom Künstler-Sozialversicherungsfonds in Höhe von € 120.927,-- sowie weitere aus den nach Ablauf der Verjährungsfrist freigewordenen Reserven in Höhe von € 39.485,-- den SKE zugeführt.

Insgesamt wurden für soziale und kulturelle Ausgaben 2005 € 613.902,-- geleistet.

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Lebensversicherungen) beläuft sich auf € 203.760,-- und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese Aufwendungen werden vorwiegend durch den so genannten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA), getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 13 Schriftsteller Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds, 4 Schriftsteller Drehbuchstipendien, 59 Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 13 Schriftsteller Beiträge zur Krankenversicherung und Arztkosten, sowie 36 Schriftsteller Zuschüsse zu Lebensversicherungen.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedenen Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige, ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen.

### **LSG - Leistungsschutzgesellschaft**

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Die Dotierung des SKE – Fonds sowohl der LSG Interpreten als auch der LSG Produzenten erfolgt mit 51 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung. Mit Bezug auf die

Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen.

Es wurden folgende Richtlinien vorgelegt:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
2. SKE-Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos .

Die tatsächlichen Ausgaben im Geschäftsjahr erfolgten im Bereich der Musikförderung überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeit verschiedener kleinerer Orchester, div. Sommerakademien und Symposien.

Weiters erfolgte eine Audioförderung für österreichische Produktionen sowie sonstige Förderungen.

### **VBT – Verwertungsgesellschaft Bild und Ton**

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung.

### **ÖSTIG – Österreichische Interpretengesellschaft**

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 2005 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit € 118.015,-- angegeben, die Verwaltungskosten haben € 5.900,-- betragen. Verwendet wurden € 80.885,-- für die verschiedensten, eher als Klein- und Kleinstsubventionen, zu bezeichnenden Zwecke eingesetzt. Es handelt sich bei den Verwendungen vor allem um die verschiedensten Förderungsbereiche für Organisationen im Musikbereich, gelegentlich auch um die Förderung von kleinen Orchestern, € 76.211,-- wurden für soziale Zwecke ausgegeben.

#### **V.A.M. – Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien**

Anders als im Bereich der Musik, wo die Verwertungsrechte der Urheber und Produzenten gemeinsam in einheitlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, ist im Bereich des Films in den letzten Jahren die Vertretung der Urheberinteressen der Produzenten und der Filmschaffenden jeweils in eigenen Verwertungsgesellschaften (VAM und VDFS) organisiert worden.

Im Jahr 2005 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt € 468.766,-- verbraucht. Davon entfielen auf soziale Zuschüsse € 286.718,--, im Bereich der kulturellen Förderungen wurden € 182.047,-- ausgegeben. Per 31.12.2005 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen € 34.709,--.

Im Bereich der sozialen Zuschüsse ist der Kreis der Begünstigten relativ klein. Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 17 Empfänger € 212.885,-- aufgewendet, an 10 Empfänger wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe von € 19.526,-- refundiert und schließlich an 7 Empfänger Ehrenpensionen in der Höhe von € 54.306,-- gewährt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert. In diesem Rahmen erhält die Austrian Film-Commission mit € 52.510,-- den überwiegenden Anteil.

Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Bewahrung von historischem Filmmaterial des Filmarchivs.

**VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler**

Die Einnahmen von € 186.652,-- (netto Zuweisung an die SKE € 90.432,--) reichen nur für die Konzentration auf einige Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich.

Hier zeigt sich im Bereich der bildenden Kunst nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Artefakt in Wien weiter einen aner kennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

**VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk**

Die VG Rundfunk überweist dem ORF 90% der Erträge der VGR aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9% der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video für soziale und kulturelle Zwecke. Insgesamt verwendete der ORF im Jahr 2005 € 983.044,--.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden € 9.555,-- aufgewendet, im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Film-Fernsehabskommens 31 Produktionen mit € 945.988,-- mitfinanziert.

**VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender**

Die Ausgaben für SKE 2005 betrugen € 270.107,--.

Der Großteil der Ausgaben entfiel auf die Förderung von Interessensverbänden der Filmschaffenden sowie auf Kosten für Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Des

Weiteren wurden im Bereich der sozialen Zuwendungen Lebenskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt € 63.000,-- getätigt.

## **D SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass beim Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung im Berichtsjahr weder begründete Beschwerden vorlagen, noch Mängel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht festgestellt werden konnten.

Mit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaften-Rechtsänderungsgesetzes 2006 wird per 01.07.2006 die Staatsaufsicht auf die KommAustria übergehen. Die Funktion der Staatskommissäre, die bisher mit der Aufsicht betraut waren, erlischt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

